
UMWANDLUNGSBERICHT

**des Vorstands
der RIB Software AG, Stuttgart, Deutschland,**

betreffend die Umwandlung

der RIB Software AG

in eine

**Europäische Gesellschaft
(Societas Europaea, SE)**

mit der Firma

RIB Software SE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	DIE RIB SOFTWARE AG.....	5
2.1.	Sitz/Hauptverwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr.....	5
2.2.	Struktur der RIB Gruppe	6
2.3.	Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung	6
2.4.	Kapital und Aktionäre	7
2.4.1.	Grundkapital.....	7
2.4.2.	Aktionäre	8
2.5.	Verfassung der Gesellschaft	9
2.5.1.	Organe	9
2.5.2.	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	13
2.5.3.	Mitarbeiter und Mitbestimmung	13
3.	WESENTLICHE ASPEKTE DER UMWANDLUNG	13
3.1.	Wesentliche Gründe für die Umwandlung	13
3.2.	Alternativen zur Umwandlung.....	14
3.3.	Kosten der Umwandlung	14
4.	VERGLEICH DER RIB SOFTWARE AG UND DER RIB SOFTWARE SE.....	14
4.1.	Einführung	14
4.2.	Allgemeine Vorschriften	15
4.2.1.	Rechtspersönlichkeit	15
4.2.2.	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	15
4.2.3.	Sitz	16
4.2.4.	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	16
4.2.5.	Mitteilungspflichten	16
4.2.6.	Eintragung im Handelsregister	17
4.3.	Gründung der Gesellschaft	17
4.4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	17
4.5.	Verfassung der Gesellschaft	17
4.5.1.	Verwaltungsrat.....	18
4.5.2.	Geschäftsführende Direktoren.....	23
4.5.3.	Hauptversammlung.....	25
4.6.	Rechnungslegung.....	27
4.7.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	27
4.8.	Konzernrecht	28
4.9.	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft	28
4.10.	Sitzverlegung ins Ausland	28
5.	VERFAHRENSCHRITTE DER UMWANDLUNG.....	28
5.1.	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	28
5.2.	Umwandlungsbericht.....	29
5.3.	Umwandlungsprüfung	29

5.4.	Offenlegung	30
5.5.	Ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG	31
5.6.	Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren	31
5.7.	Eintragung im Handelsregister	32
5.8.	Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der RIB Software SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren.....	33
5.8.1.	Verwaltungsrat der RIB Software SE	33
5.8.2.	Geschäftsführende Direktoren der RIB Software SE	33
6.	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SE-SATZUNG	34
6.1.	Erläuterung des Umwandlungsplans	34
6.1.1.	Umwandlung der RIB Software AG in eine SE (Ziffern I. und II.)	34
6.1.2.	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer III.)	34
6.1.3.	Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer IV.)	35
6.1.4.	Organe der Gesellschaft (Ziffer V.)	36
6.1.5.	Sonderrechte (Ziffer VI.)	37
6.1.6.	Keine Sondervorteile (Ziffer VII.)	39
6.1.7.	Verhandlungen über Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer VIII.)	40
6.1.8.	Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer IX.)	48
6.1.9.	Abschlussprüfer (Ziffer X.)	49
6.1.10.	Kosten (Ziffer XI.)	49
6.2.	Erläuterung der SE-Satzung	49
6.2.1.	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-3 SE-Satzung)	49
6.2.2.	Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung)	50
6.2.3.	Monistisches System, Organe der Gesellschaft (§ 5 SE-Satzung)	51
6.2.4.	Verwaltungsrat (§§ 6-11 SE-Satzung)	51
6.2.5.	Geschäftsführende Direktoren (§§ 12-14 SE-Satzung)	55
6.2.6.	Hauptversammlung (§§ 15-18 SE-Satzung)	57
6.2.7.	Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 19-20 SE- Satzung)	59
6.2.8.	Schlussbestimmungen (§§ 21-23 SE-Satzung)	59
7.	AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG	60
7.1.	Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre	60
7.1.1.	Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung	60
7.1.2.	Aktionärsrechte in der Hauptversammlung	61
7.1.3.	Neuverbriefung der Aktien	61
7.1.4.	Fortbestand der Börsennotierung	61
7.1.5.	Fortbestand von Mitteilungspflichten nach WpHG	61
7.1.6.	Steuerliche Auswirkungen	62
7.2.	Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer	62

1. Einleitung

Die RIB Software AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 20490 (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der RIB Software AG vor, die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, „**SEAG**“) und in Verbindung mit dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, „**SEBG**“) im Wege des Formwechsels in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) umzuwandeln.

Grundlage der Umwandlung ist der durch den Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO aufgestellte und am 12. April 2016 notariell beurkundete Umwandlungsplan (UR-Nr. 407/2016 L des Notars Dr. Rainer Laux, Stuttgart) („**Umwandlungsplan**“). Der Entwurf der Satzung der RIB Software SE wurde als Anlage zum Umwandlungsplan notariell beurkundet („**SE-Satzung**“).

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung und die SE-Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der RIB Software AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO) („**Umwandlungsbeschluss**“). Der Vorstand der RIB Software AG legt der Hauptversammlung der RIB Software AG, die am 31. Mai 2016 stattfinden wird, deshalb den Umwandlungsplan nebst der SE-Satzung zur Beschlussfassung über die Zustimmung und Genehmigung vor.

Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist von einem oder mehreren gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen („**Umwandlungsprüfer**“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Stuttgart hat die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 13. April 2016 bescheinigt, dass die nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO notwendige Kapitaldeckung vorliegt („**Kapitaldeckungsbescheinigung**“).

Die Umwandlung der RIB Software AG in die RIB Software SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der RIB Software AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher aufgrund der Identität des Rechtsträgers an der RIB Software SE unverändert fort.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, d.h. jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, richtet sich in einer SE mit Sitz in Deutschland nach dem SEBG, das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der

Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt.

Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) auf die Arbeitnehmerbeteiligung in der RIB Software SE Anwendung, in denen Tochtergesellschaften und Betriebe der RIB Software AG Arbeitnehmer beschäftigen.

Im Rahmen der Umwandlung findet ein vom SEBG geregeltes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer statt („**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**“), in dem Vertreter der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten und der Vorstand der RIB Software AG über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der RIB Software SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) verhandeln. Die Arbeitnehmer werden dabei von einem sog. besonderen Verhandlungsgremium vertreten. Sollten sich das besondere Verhandlungsgremium und der Vorstand der RIB Software AG nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung verständigen, findet eine gesetzlich vorgesehene Auffangregelung Anwendung.

Der Vorstand der RIB Software AG erstattet zur Information der Aktionäre den nachfolgenden Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung zu erläutern und zu begründen sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat, darzulegen („**Bericht**“). Der Bericht enthält Informationen über die RIB Software AG, die wesentlichen Aspekte der Umwandlung, einen Vergleich zwischen der RIB Software AG und der RIB Software SE unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre, die Durchführung der Umwandlung, Erläuterungen des Umwandlungsplans und der SE-Satzung sowie die Auswirkungen der Umwandlung einschließlich sonstiger gesellschaftsrechtlicher Folgen, bilanzieller und steuerlicher Auswirkungen und die Folgen der Umwandlung auf die Börsennotierung der RIB Software AG.

2. Die RIB Software AG

2.1. Sitz/Hauptverwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die RIB Software AG hat ihren Sitz in Stuttgart, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 20490 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland.

Satzungsmäßiger Gegenstand der RIB Software AG ist die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von EDV-Programmen sowie der dazugehörigen Hardware einschließlich der Wartung, die Entwicklung, die Erstellung und die Vermarktung von Technologie- und Handelsplattformen insbesondere für die Baubranche und damit verbundene Branchen, sowie der Leitung von Unternehmen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind, der Erwerb und das Halten von Beteiligungen aller Art, insbesondere zu Zwecken der Finanzanlage und zur zentralen Leitung von Beteiligungsgesellschaften (in Form einer Holding), sowie die Investition in Projekte, die die von der Ge-

sellschaft entwickelten Technologien und Produkte nutzen oder fördern (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung der RIB Software AG, „**AG-Satzung**“). Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen aller Art zu gründen, zu erwerben, zu veräußern und sich an ihnen zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft befugt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, welche den Gesellschaftszweck fördern. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abschließen (vgl. § 2 Abs. 2 der AG-Satzung).

Das Geschäftsjahr der RIB Software AG ist das Kalenderjahr.

2.2. Struktur der RIB Gruppe

Die RIB Software AG ist die Muttergesellschaft der RIB Gruppe und hält direkt oder indirekt Beteiligungen an insgesamt 34 Tochtergesellschaften im In- und Ausland (die RIB Software AG zusammen mit den Tochtergesellschaften im Folgenden auch die „**RIB Gruppe**“). Das gesamte operative Geschäft der RIB Gruppe wird von der RIB Software AG geführt.

Eine Übersicht über die Gruppengesellschaften ergibt sich aus dem anliegenden Gruppendiagramm.

2.3. Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftstätigkeit der RIB Software AG, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unberührt bleibt.

Die RIB Gruppe ist ein führender internationaler Anbieter für Unternehmenssoftware für Bauwesen, Anlagenbau und Infrastrukturmanagement. Das Leistungsangebot umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Software, die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen für Implementierungsprojekte sowie Professional Services.

Die durchschnittlich 680 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der RIB Gruppe erwirtschafteten im Geschäftsjahr 2015 ein Umsatzvolumen von EUR 82,1 Millionen. Die RIB Software AG ist für die strategische Führung des Konzerns verantwortlich und beschäftigt durchschnittlich 32 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Geschäftsentwicklung der RIB Software AG und der RIB Gruppe der letzten Jahre ist von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Umsatz und Ertrag der RIB Gruppe entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

(Beträge in Mio. Euro)	2015	2014	2013
Umsatzerlöse	82,1	70,0	57,0
Operatives Ergebnis EBITDA (bereinigt)	20,9	25,7	18,5

(Beträge in Mio. Euro)	2015	2014	2013
Konzernjahresüberschuss	10,5	20,8	9,1
Cashflow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit	19,4	20,7	16,4
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter	680	599	562
EK-Quote	86,3 %	85,0 %	80,2 %
Bilanzsumme	331.300	266.200	177.900

Weitere Angaben zum Geschäftsverlauf sowie der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der RIB Software AG sowie der RIB Gruppe können dem Lagebericht der RIB Software AG und dem Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 entnommen werden. Diese Dokumente sind auf der Internetseite des Konzerns unter <http://group.rib-software.com/de/investor-relations/news-publications/financial-reports/2016/> abrufbar.

2.4. Kapital und Aktionäre

2.4.1. Grundkapital

Das Grundkapital der RIB Software AG beträgt EUR 46.845.657,00. Es ist eingeteilt in 46.845.657 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 3 der AG-Satzung).

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung ermächtigt, das Grundkapital der RIB Software AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 18.354.784 neuer auf den Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015**“). Das Genehmigte Kapital 2015 enthält eine Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre.

Das Grundkapital ist gemäß § 4 Abs. 5 der AG-Satzung um insgesamt bis zu EUR 1.548.616,00 durch Ausgabe von bis zu 1.548.616 neuen auf den Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2015/I**“). Das Bedingte Kapital 2015/I wurde zur Gewährung von Bezugsrechten entsprechend den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung vom 20. Mai 2011 (in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013) („**Aktienoptionsprogramm 2011/13**“) und vom 10. Juni 2015 („**Aktienoptionsprogramm 2015**“) geschaffen. Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2011/13 sind 260.688 und auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2015 gegenwärtig 210.026 Aktienoptionen gewährt worden. Hinsichtlich weiterer Details zu den Aktienoptionsprogrammen 2011/13 und 2015 wird auf den [Abschnitt 6.1.5](#) dieses Berichts verwiesen.

In Anlehnung an das Aktienoptionsprogramm 2011/13 hat die RIB Software AG im Jahr 2013 insgesamt 14.000 sog. Phantom Shares an Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen ausgegeben. Die Phantom Shares vermitteln keinen Anspruch auf die Ausgabe und Lieferung von Aktien der Gesellschaft, sondern begründen nur einen Zahlungsanspruch der Berechtigten, der sich der Höhe nach an dem Marktwert der Aktien orientiert, die nach dem Aktienoptionsprogramm 2011/13 gewährt werden würden. Insofern finden auf die Phantom Shares die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2011/13 entsprechende Anwendung, allerdings mit der Maßgabe, dass keine echten Aktien ausgegeben und geliefert werden, sondern statt dessen eine Zahlung erfolgt. Daher sind die Phantom Shares auch nicht durch das bedingte Kapital unterlegt. Die formwechselnde Umwandlung hat auf die Phantom Shares keine Auswirkungen. Die Bedingungen der Zahlungen, die aufgrund der Gewährung der Phantom Shares zu erfolgen haben, richten sich allerdings nach Durchführung des Formwechsels in die SE nach dem Aktienkurs der RIB Software SE an Stelle des Aktienkurses der RIB Software AG.

Die RIB Software AG ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 7 zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz („**AktG**“), auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ermächtigt („**Ermächtigung 2012**“). Ein Erwerb eigener Aktien auf Grundlage der Ermächtigung 2012 ist nur befristet bis zum 23. Mai 2017 zulässig.

Gegenwärtig verfügt die Gesellschaft über 1.200.310 eigene Aktien, welche von ihr auf der Grundlage der Ermächtigung 2012 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Die RIB Software AG beabsichtigt, die genannten eigenen Aktien insbesondere für Akquisitionen (als Gegenleistungen) und für das Aktienoptionsprogramm 2015 zu verwenden. Über die Ausnutzung der Ermächtigung 2012 erstattet der Vorstand jeweils der nachfolgenden Hauptversammlung einen Bericht. Ein solcher Bericht an die Hauptversammlung am 31. Mai 2016 ist im Anhang des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 erstattet worden; hierauf wird verwiesen.

2.4.2. Aktionäre

Der Gesellschaft sind Beteiligungen an der RIB Software AG nur bekannt, soweit diese aus dem Aktienregister der Gesellschaft ersichtlich sind oder ihr durch Stimmrechtsmitteilung nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, „**WpHG**“) mitgeteilt werden. Nach Kenntnis der Gesellschaft lässt sich die Aktionärsstruktur zum 31. März 2016 wie folgt zusammenfassen:

Aktionär	Zahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
Thomas Wolf & Family	8.419.989	17,97
Capital Group Companies, Inc.	2.476.356	5,29

Aktionär	Zahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
Ameriprise Financial, Inc.	2.126.667	4,54
SAP AG	1.859.503	3,97
Hans-Joachim Sander & Family	1.528.220	3,26
Lagoda Investment Management L.P.	1.388.476	2,96
Credit Suisse Fund Management S.A.	1.172.932	2,50
Schroders Investment Management Ltd.	1.278.208	2,73
Henderson Global Investors Limited	1.151.966	2,46
RIB Software AG (Eigene Aktien)	1.200.310	2,56

Das übrige Grundkapital befindet sich nach Kenntnis der RIB Software AG im Streubesitz (*Freefloat*).

Die RIB-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Aktien werden im TecDAX, einem Auswahlindex der größten deutschen Technologiewerte, geführt. Zudem werden die RIB-Aktien an den deutschen Börsen in Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hannover, Hamburg und München, über die elektronische Handelsplattformen XETRA der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, und außerbörslich bei Tradegate Exchange, Lang & Schwarz und Chi-X gehandelt.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) für die RIB-Aktie lautet A0Z2XN und die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die RIB-Aktie lautet DE000A0Z2XN6.

2.5. Verfassung der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die jeweiligen Kompetenzen sind im Aktiengesetz, in der AG-Satzung und in den jeweiligen Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt.

2.5.1. Organe

2.5.1.1. Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der RIB Software AG in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird dabei gemäß § 6 Abs. 1 der AG-Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder die Befugnis zur Einzelvertretung verleihen und von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative Bürgerliches Gesetz-

buch („**BGB**“) befreien, sie also ermächtigen, dass sie Rechtsgeschäfte in Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen können.

Die Mitglieder des Vorstands der RIB Software AG sowie deren Zahl werden satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat bestimmt. Gemäß § 5 Abs. 1 der AG-Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Gegenwärtig verfügt der Vorstand der Gesellschaft über vier Mitglieder.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands sind:

Name	Position / Ressort	Erstmalige Bestellung	Weitere Mandate
Thomas Wolf	Vorsitzender Strategie	24. November 2009	Keine
Michael Sauer	Mitglied Finanzen, M&A und Vertrieb Deutschland	3. November 2000	Geschäftsführer der <ul style="list-style-type: none"> – xTWO GmbH, Hungen, – xTWOmarket GmbH, Hungen, – RIB Cosinus GmbH, Freiburg, – RIB Deutschland GmbH, Stuttgart, – RIB SAA Software Engineering GmbH, Wien, Österreich, sowie Aufsichtsratsmitglied der <ul style="list-style-type: none"> – RIB Information Technologies AG, Stuttgart, – RIB Research & Development AG, Stuttgart, – RIB A/S, Kopenhagen, Dänemark.
Dr. Hans-Peter Sanio	Mitglied Business Development im nationalen und internationalen Bereich	3. November 2000	Vorstandsmitglied der RIB Research & Development AG, Stuttgart, sowie Aufsichtsratsmitglied der <ul style="list-style-type: none"> – RIB Information Technologies AG, Stuttgart, – RIB A/S, Kopenhagen, Dä-

Name	Position / Ressort	Erstmalige Bestellung	Weitere Mandate
			nemark.
Helmut Schmid	Mitglied Forschung und Entwicklung, Technologie-Strategie für das gesamte Produktportfolio	1. September 2015	Keine

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland, erreichbar.

2.5.1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der RIB Software AG bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 Abs. 1 der AG-Satzung aus sechs Mitgliedern.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Name	Position	Mitglied seit	Ausgeübter Beruf Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
Sandy Möser	Vorsitzende	16. Juli 2003	Geschäftsführerin der Mühl24 GmbH, Hungen, und der Mühl24 Baubedarf GmbH, Wetzlar Weitere Mandate: Keine
Dr. Matthias Rumpelhardt	Mitglied	29. Juni 2005	Geschäftsführer der Dacapo 2 GmbH, Berlin Weitere Mandate: Keine
Klaus Hirschle	Mitglied	9. Mai 2011	Sales Director Consumer Channels, Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH, Winnenden Weitere Mandate: Keine
Prof. Martin Fischer	Mitglied	4. Juni 2013	Professor für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik an der Stanford Universität, Kalifornien, USA Weitere Mandate: Aufsichtsratsvorsitzender der sfirion AG, München
Prof. Achim Preiß	Mitglied	4. Juni	Professor für Architekturgeschichte an der

Name	Position	Mitglied seit	Ausgeübter Beruf Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
		2013	Bauhaus-Universität Weimar Weitere Mandate: Keine
Steve Swant	Mitglied	10. Juni 2015	Executive Vice President, Administration and Finance am Georgia Institute of Technology, Georgia, USA Weitere Mandate: Mitglied des Executive Committee des Board of Directors der Mid-town Alliance, Atlanta, Georgia, USA

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland, erreichbar.

Zur Wahrung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse gebildet, die wie folgt besetzt sind:

Name des Ausschusses	Mitglieder
Prüfungsausschuss	Dr. Matthias Rumpelhardt (Vorsitzender) Klaus Hirschle Sandy Möser
Nominierungs- und Vergütungsausschuss	Sandy Möser (Vorsitzende) Klaus Hirschle Dr. Matthias Rumpelhardt

Der Prüfungsausschuss ist entsprechend seiner Geschäftsordnung unter anderem zuständig für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich Berichterstattung, die Analyse und Überwachung des unternehmensinternen Controlling- und Finanzüberwachungssystems und des Risikoüberwachungssystems, die Analyse der Effizienz und Überwachung des internen Revisionsystems, die Überprüfung und Einhaltung der relevanten Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“), die Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers, insbesondere dessen Unabhängigkeit, die Behandlung von Fragen der Compliance. Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die genannten Anforderungen an Unabhängigkeit und Sachverstand werden nach den Feststellungen des Aufsichtsrats von Dr. Matthias Rumpelhardt erfüllt.

Gemäß seiner Geschäftsordnung bereitet der Nominierungs- und Vergütungsausschuss die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl bzw. die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung vor und gibt Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung und Abberu-

fung von Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat. Darüber hinaus ist der Nominierungs- und Vergütungsausschuss für die Erarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen zum Vergütungssystem des Vorstandes sowie zu dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Regelungen des Vorstandes an den Aufsichtsrat zuständig.

2.5.2. Deutscher Corporate Governance Kodex

Die RIB Software AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungs- pflicht nach § 161 AktG zu den Empfehlungen des DCGK. Mit Entsprechenserklärung vom Juni 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat der RIB Software AG erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK mit einzelnen, in der Entsprechenserklärung näher bezeichneten und begründeten Aus- nahmen entsprochen wurde und wird. Die Entsprechenserklärung vom Juni 2015 ist gemäß der gesetzlichen Anforderungen im Internet dauerhaft abrufbar unter <http://group.rib-software.com/de/investor-relations/corporate-governance/declaration-of-compliance/>.

2.5.3. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Am 31. März 2016, dem maßgeblichen Tag der Information der Arbeitnehmer und deren Vertre- tungen über die beabsichtigte Umwandlung (siehe unten Abschnitt 6.1.7), beschäftigten die RIB Software AG und deren Tochtergesellschaften insgesamt 736 Arbeitnehmer weltweit, davon 422 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten insgesamt, wobei 336 in Deutschland und 86 in den übrigen Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Die genaue Verteilung der Arbeitnehmer auf die Mitgliedstaa- ten ist unter Abschnitt 6.1.7 wiedergegeben.

In der Gesellschaft gelten keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen. Insbesondere ist das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz, „**DrittelbG**“) nicht auf die Gesellschaft anzuwenden. Selbst wenn der Gesellschaft die von ihren inländischen Tochtergesellschaften be- schäftigten Arbeitnehmer zuzurechnen wären – was nach den Bestimmungen des DrittelbG nicht der Fall ist –, würde die Gesellschaft immer noch nicht in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Aufgriffsschwelle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG nicht erreicht ist.

Bei der RIB Software AG ist ein Betriebsrat mit 9 Mitgliedern nach dem Betriebsverfassungsgesetz (*BetrVG*) eingerichtet. Weitere in- oder ausländische Betriebsräte wurden in der RIB Gruppe nicht gebildet. Es besteht weder ein Konzernbetriebsrat noch ein Gesamtbetriebsrat. Auf europäischer Ebene wurden weder ein Europäischer Betriebsrat noch ein anderes Vertretungsorgan gebildet.

3. Wesentliche Aspekte der Umwandlung

3.1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Umwandlung der RIB Software AG in die supranationale Rechtsform der SE soll der länder- übergreifenden Geschäftstätigkeit und Ausrichtung der Gesellschaft Rechnung tragen. Die Gesell- schaft hält Beteiligungen an insgesamt 34 Tochtergesellschaften, von denen acht ihren Sitz in Deutschland und sechs weitere ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben. Vor diesem Hinter-

grund erscheint die SE als angemessene Rechtsform für die RIB Software AG als der operativen Konzernholding:

- Mit ihrem internationalen, modernen Image verankert die SE die RIB Software AG als europäisches Unternehmen mit Sitz in Deutschland;
- die supranationale Rechtsform der SE erleichtert den Auftritt der RIB Software AG in den anderen Mitgliedstaaten;
- das derzeitige dualistische System der Unternehmensführung der RIB Software AG mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat kann in das international gebräuchliche monistische Leitungssystem überführt werden, in dem die Leitungs- und Überwachungsverantwortung in einem Verwaltungsrat gebündelt wird.

3.2. Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der RIB Software AG hat sich im Vorfeld der formwechselnden Umwandlung eingehend mit etwaigen Alternativen zur Umwandlung befasst.

Derzeit steht als supranationale Rechtsform, die als Kapitalgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist, eine monistische Leitungsstruktur erlaubt und eine Börsennotierung zulässt, nur die SE zur Verfügung. Sie unterstreicht die Bedeutung des internationalen Geschäfts und bietet einen den Aktivitäten der RIB Software AG Gruppe entsprechenden Auftritt.

Der Vorstand der RIB Software AG ist daher unter Zustimmung des Aufsichtsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass es zur Umsetzung der mit der formwechselnden Umwandlung verfolgten Ziele keine Alternative gibt und allein die Umwandlung in eine SE den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft Rechnung trägt.

3.3. Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der RIB Software AG geht davon aus, dass die Kosten der Umwandlung EUR 250.000,00 nicht übersteigen. Diese Schätzung beinhaltet insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragung, die Kosten externer Berater und Übersetzer, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien an der RIB Software AG auf Aktien an der RIB Software SE.

4. Vergleich der RIB Software AG und der RIB Software SE

4.1. Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Die SE stellt eine auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform dar.

Die folgenden Vorschriften bestimmen die Rechtsverhältnisse der RIB Software SE und die Rechte ihrer Aktionäre:

- die SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt;
- das SEAG;
- die Satzung der zukünftigen RIB Software SE;
- die Beteiligungsvereinbarung, sofern eine solche erzielt werden kann;
- ergänzend die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften, insbesondere die des Aktiengesetzes.

Eine SE mit Sitz in Deutschland ist in vielen Aspekten einer Aktiengesellschaft gleichgestellt. So werden für die RIB Software SE unter anderem die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften gelten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die RIB Software AG anzuwenden sind.

4.2. Allgemeine Vorschriften

4.2.1. Rechtspersönlichkeit

Die RIB Software SE wird gemäß Art. 1 Abs. 3 SE-VO Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie ist eine juristische Person und als solche Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Da die Umwandlung der RIB Software AG in eine SE gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, werden die für die RIB Software AG zum Zeitpunkt des Formwechsel bestehenden Rechte und Pflichten fortbestehen und vom Formwechsel unberührt bleiben. Insofern bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt.

4.2.2. Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestbetrag des Grundkapitals gemäß § 7 AktG EUR 50.000,00 beträgt, muss das gezeichnete Grundkapital der SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO mindestens EUR 120.000,00 betragen. Im Übrigen gelten gemäß Art. 5 SE-VO für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE grundsätzlich die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften.

Bei der RIB Software SE richtet sich Kapitalaufbringung und -erhaltung wie bisher bei der RIB Software AG nach den Vorschriften des AktG. Insbesondere dürfen daher auch bei der RIB Software SE die Aktionäre nach § 66 Abs. 1 AktG nicht von ihrer Einlagepflichten gemäß §§ 54, 65 AktG befreit werden, das Verbot der Einlagerückgewährung gemäß § 57 Abs. 1 AktG gilt unverändert, gemäß § 57 Abs. 3 AktG darf nur der Bilanzgewinn unter die Aktionäre verteilt werden und ein Erwerb eigener Aktien ist gemäß § 71 AktG nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der RIB Software AG ändert sich durch die formwechselnde Umwandlung in eine SE nichts. Das Grundkapital der RIB Software SE wird weiterhin EUR 46.845.657,00 betragen und in 46.845.657 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt sein. Damit wird das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital deutlich überschritten. Die Aktien werden weiterhin auf den Namen lauten.

Die SE-Satzung wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der formwechselnden Umwandlung ein genehmigtes Kapital und ein bedingtes Kapital vorsehen (unten [Abschnitt 6.2.2](#)).

4.2.3. Sitz

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht wird der Sitz der SE durch die Satzung bestimmt, wobei der Sitz gemäß Art. 7 Abs. 1 SE-VO in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen muss, in dem sich die Hauptverwaltung befindet.

Satzungsmäßiger Sitz der RIB Software SE wird gemäß § 1 Abs. 2 der SE-Satzung – wie bisher – Stuttgart sein. Hier wird sich auch – wie bisher – die Hauptverwaltung der RIB Software SE befinden.

Zwar kann eine SE gemäß Art. 7 Satz 1, 8 Abs. 1 SE-VO durch Satzungsänderung ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Für die RIB Software SE ist indes nicht geplant, dass sie ihren Sitz in das Ausland verlegt.

4.2.4. Deutscher Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („**Entsprechenserklärung**“). Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der DCGK enthält Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung); zum Teil gibt er wesentliche Normen des geltenden Rechts wieder, zum Teil enthält er Empfehlungen und Anregungen. Die Entsprechenserklärung bezieht sich nur auf die im DCGK enthaltenen Empfehlungen.

Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des DCGK. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch Anwendung, so dass die RIB Software SE – wie bereits die RIB Software AG – jährlich erklären wird, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des DCGK folgt.

4.2.5. Mitteilungspflichten

Die RIB Software AG hat die Pflichten nach dem WpHG zu beachten, unter anderem Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten über Stimmrechtsanteile nach §§ 21 ff. WpHG sowie gemäß § 15a WpHG über Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft von Personen, die Führungsaufgaben wahr-

nehmen, sowie von Personen, die mit solchen Personen in einer engen Beziehung stehen. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies ebenso für die künftige RIB Software SE als börsennotierte Gesellschaft.

4.2.6. Eintragung im Handelsregister

Nach § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die RIB Software SE weiterhin das Amtsgericht Stuttgart als Registergericht zuständig sein. Mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung wird die RIB Software SE aber eine neue Registernummer erhalten. Nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung erfolgen Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft ausschließlich zum Handelsregister der RIB Software SE und damit unter der neuen Registernummer.

4.3. Gründung der Gesellschaft

Für die Gründung einer SE findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO, das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Dies gilt auch im Falle der Gründung der SE durch einen Formwechsel gemäß Art. 37 SE-VO. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gründung der RIB Software SE werden in Abschnitt 5 dieses Berichts erläutert.

4.4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Da die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung (§§ 56 ff. AktG) infolge der Verweisung des Art. 5 SE-VO auch auf die SE Anwendung finden, darf die SE insbesondere gemäß § 56 Abs. 1 AktG keine eigenen Aktien zeichnen und gemäß § 57 Abs. 1 AktG den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (siehe hierzu auch Abschnitt 4.2.2). Außerdem finden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG) Anwendung. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der SE bestimmen sich gemäß § 60 Abs. 1 AktG nach ihren Anteilen am Grundkapital, sofern die Satzung keine andere Verteilung bestimmt. Auch der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE und ihre Aktionäre anzuwenden. Insgesamt ergeben sich daher aus dem Formwechsel der RIB Software AG in eine SE in Bezug auf das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Aktionären keine Änderungen.

4.5. Verfassung der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist mit einem Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG) zwingend dualistisch aufgebaut. Niemand kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein. Der Vorstand leitet gemäß § 76 Abs. 1 AktG die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat für die Überwachung des Vorstands zuständig und dafür insbesondere von diesem regelmäßig nach Maßgabe des § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen zu informieren ist. Der Aufsichtsrat überwacht gemäß § 111 Abs. 1 AktG

die Geschäftsführung. Er ist nicht berechtigt, Aufgaben des Vorstandes zu übernehmen oder ihn zu Handlungen anzuweisen. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog solcher zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist in der Satzung festzulegen oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen.

Neben dem dualistischen steht der SE auch das sog. monistische Leitungssystem zur Verfügung. Die Wahl zwischen beiden Systemen erfolgt in der Satzung. Die Gesellschaft hat sich in § 5 der SE-Satzung für das monistische Leitungssystem entschieden, bei dem ein Verwaltungsrat an die Stelle von Vorstand und Aufsichtsrat tritt. Der Verwaltungsrat als Leitungsorgan und die Hauptversammlung bilden die Gesellschaftsorgane der RIB Software SE. Dabei leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung (§ 22 SEAG). Die vom Verwaltungsrat aufgestellten Vorgaben werden durch die geschäftsführenden Direktoren, die die laufenden Geschäfte der RIB Software SE führen, umgesetzt. Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Anders als die Mitglieder des Vorstandes der RIB Software AG sind die geschäftsführenden Direktoren der RIB Software SE an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

4.5.1. Verwaltungsrat

4.5.1.1. Zusammensetzung

Die Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften der §§ 23 ff. SEAG in Verbindung mit Art. 43 ff. SE-VO.

Gemäß § 23 Abs. 1 SEAG besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung der SE kann von dieser Regelzahl nach unten und nach oben abweichen, soweit die Mindest- bzw. Höchstzahlen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 SEAG eingehalten werden. Mit einem Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 muss der Verwaltungsrat der RIB Software SE mindestens aus drei und kann maximal aus 21 Mitgliedern bestehen. Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen den aktienrechtlichen Regelungen zum Aufsichtsrats. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß § 24 Abs. 1 SEAG aus Vertretern der Anteilseigner und, soweit die Beteiligungsvereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen, die Regelungen der §§ 34 ff. SEBG dies vorsehen, aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Der Verwaltungsrat der RIB Software SE soll aus acht Mitgliedern bestehen. Der Aufsichtsrat der RIB Software AG besteht aus sechs Mitgliedern, die sämtlich Anteilseignervertreter sind.

Ist nach Ansicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats dieser nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt, hat er gemäß § 25 SEAG das sog. außergerichtliche Statusverfahren einzuleiten; in der Aktiengesellschaft trifft die entsprechende Verpflichtung den Vorstand. Ist streitig oder ungewiss, nach welchen Vorschriften der Verwaltungsrat zusammengesetzt ist, kann eine gerichtliche Überprüfung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats von einem Verwaltungsratsmitglied, einem Aktionär, den nach § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 10 AktG Berechtigten oder dem SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 26 SEAG beantragt werden. Das gerichtliche Statusverfahren lehnt sich dabei eng an das aktienrechtliche Regelungsvorbild der §§ 98 ff. AktG an. Wird das Gericht nicht inner-

halb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, ist der neue Verwaltungsrat nach den in der Bekanntmachung angegebenen Vorschriften zusammenzusetzen.

Die Personen, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden sollen, müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, die denen für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft weitestgehend entsprechen. Wie in einer börsennotierten Aktiengesellschaft ein Mitglied des Aufsichtsrats muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats einer börsennotierten SE über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SEAG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG).

4.5.1.2. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Amtszeit

Die Hauptversammlung bestellt gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Verwaltungsrats, ebenso wie die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats. Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO können die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats durch die Satzung bestellt werden, wobei nach Art. 6 SE-VO der Umwandlungsplan als Gründungsurkunde der Satzung gleichgestellt ist. Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art 47 Abs. 4 SE-VO gelten für die Vertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat einer SE mit Sitz in Deutschland die Beteiligungsvereinbarung oder bei deren Fehlen die §§ 34 ff. SEBG.

Soweit die Satzung der SE dies vorsieht, können Aktionäre Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Die Anforderungen für die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß § 101 Abs. 2 AktG finden hierauf über § 28 Abs. 2 SEAG Anwendung.

In Anlehnung an § 101 Abs. 3 AktG kann für Mitglieder des Verwaltungsrats kein Stellvertreter bestellt werden, aber ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied (§ 28 Abs. 3 SEAG). Das Ersatzmitglied ersetzt das Verwaltungsratsmitglied, das vor Ende seiner Amtszeit – gleich aus welchem Grund – aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.

§ 30 SEAG, der der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nachgebildet ist, regelt die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Gericht. Danach hat das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats, eines Aktionärs, eines nach § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG Antragsberechtigten oder des SE-Betriebsrats den Verwaltungsrat zu ergänzen, wenn diesem nicht die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört (§ 30 Abs. 1 SEAG). Darüber hinaus hat das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin den Verwaltungsrat gemäß § 30 Abs. 2 SEAG zu ergänzen, wenn der Verwaltungsrat zwar beschlussfähig ist, diesem jedoch länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch die Beteiligungsvereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht den Verwaltungsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen.

§ 29 SEAG regelt die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Vorschrift ist in weiten Teilen vergleichbar mit § 103 AktG über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können nach § 29 Abs. 1 SEAG von der Hauptver-

sammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, wenn nicht die Satzung der SE eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das in einer SE auf Grund der Satzung in den Verwaltungsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SEAG). Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsenderechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Gemäß § 29 Abs. 3 SEAG hat das Gericht auf Antrag des Verwaltungsrats ein Mitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO wird die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Satzung der SE festgelegt und darf einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung ist nach Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich der in der Satzung der SE festgelegten Einschränkungen zulässig.

4.5.1.3. Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats

Die Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats sind in § 22 SEAG geregelt.

Als zentrales Organ im monistischen Leitungssystem führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert, ebenso wie der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung der Aktiengesellschaft.

Dem Verwaltungsrat obliegt – wie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft – die Führung der Handelsbücher sowie die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Erkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 22 Abs. 3 SEGB). Gemäß § 22 Abs. 4 SEAG kann der Verwaltungsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB; in der Aktiengesellschaft ist dies Aufgabe des Aufsichtsrats.

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 22 Abs. 5 SEAG unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der SE hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag nach § 15a Abs. 1 Insolvenzordnung zu stellen. Die Pflichten, denen in einem solchen Fall der Vorstand einer Aktiengesellschaft gemäß § 92 Abs. 2 AktG unterliegt, finden auf den Verwaltungsrat entsprechend Anwendung.

§ 22 Abs. 6 SEAG sieht schließlich eine Generalzuweisung vor, nach der alle Bestimmungen außerhalb des SEAG, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat Rechte und Pflichten zuweisen, sinngemäß für den Verwaltungsrat gelten, sofern das SEAG keine abweichenden Regelungen enthält.

4.5.1.4. Weisungsrecht

Der Verwaltungsrat ist befugt, den geschäftsführenden Direktoren Weisungen zu erteilen, § 44 Abs. 2 SEAG. Weisungen können entweder in einer Geschäftsordnung enthalten sein oder individuell erteilt werden.

4.5.1.5. Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats gelten im Grundsatz ähnliche Bestimmungen wie für solche des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrat der RIB Software SE konstituiert sich nach der Hauptversammlung am 31. Mai 2016 und ernennt einen Vorsitzenden sowie mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SEAG nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Hinblick auf seine innere Ordnung kann sich der Verwaltungsrat gemäß § 34 Abs. 2 SEAG eine Geschäftsordnung geben.

Gemäß § 37 Abs. 1 SEAG kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Damit ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats grundsätzlich für die Einberufung zuständig. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das jeweilige Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 37 Abs. 2 SEAG unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen.

An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, nicht teilnehmen (§ 36 Abs. 1 SEAG). Zur Beratung über einzelne Gegenstände können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Gemäß § 36 Abs. 3 SEAG kann die Satzung der SE zulassen, dass an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben.

Gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Satzung der SE nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat gemäß § 35 Abs. 3 SEAG eine zusätzliche Stimme für jeden geschäftsführenden Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist und aus rechtlichen Gründen gehindert ist, an der Beschlussfassung teilzunehmen.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in persönlichen Sitzungen der Mitglieder gefasst. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 SEAG, der als Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen eine schriftliche Stimmabgabe zulässt. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrats können schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, überreichen lassen. Wie bei dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach § 108 Abs. 4 AktG sind schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z.B. per Telefax, E-Mail) der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ohne Sitzung vorbehalten.

lich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht (§ 35 Abs. 2 SEAG).

Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO und vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung der SE mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag, sofern die Satzung der SE keine einschlägige Bestimmung enthält (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Eine vergleichbare Bestimmung gilt in Deutschland nur für Aufsichtsräte, die nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift hat Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats wiederzugeben. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 SEAG macht ein Verstoß gegen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Sätze die Beschlüsse nicht unwirksam.

4.5.1.6. Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Hinsichtlich der Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Gewährung von Krediten an Mitgliedern des Verwaltungsrats und für sonstige Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats finden die aktienrechtlichen Regelungen des §§ 113 ff. AktG entsprechende Anwendung.

Danach muss die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Satzung der SE festgesetzt oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Die Vergütung soll im angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrats und zur Lage der SE stehen. Ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

4.5.1.7. Sorgfaltspflichten und Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften für Schäden, die der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen. Der Haftungsmaßstab des § 93 AktG gilt über § 39 SEAG auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats. Danach haben die Mitglieder des Verwaltungsrats bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden, sog. *Business Judgment Rule*. Die zu beachtenden Sorgfaltspflichten orientieren sich an den Kompetenzen und Aufgabe der Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei der Konkretisierung der Pflichten, für deren Erfüllung die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats einstehen müssen, ist daher zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat zwar die Leitungsverantwortung trägt, im Wesentlichen aber eine mit einem Aufsichtsrat vergleichbare Überwachungsfunktion hat. Demgegenüber sind die Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig auch geschäftsführende Direktoren sind, darüber hinaus auch für die Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig und müssen daher weitergehende Sorgfaltspflichten beachten, die mit denen eines Vorstands vergleichbar sind.

Zudem sind die Mitglieder des Verwaltungsrats ebenso wie die Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verpflichtet, Informationen über die Gesellschaft, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, nicht weiterzugeben. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt. Diese Pflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats ergibt sich aus Art. 49 SE-VO.

4.5.1.8. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen seiner Beschlüsse zu überwachen. Die dafür maßgeblichen Regelungen in § 34 Abs. 4 SEAG sind vergleichbar mit den Bestimmungen betreffend Ausschüsse des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Macht der Verwaltungsrat von der Möglichkeit Gebrauch, einen Prüfungsausschuss einzurichten, muss dieser von Gesetzes wegen mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt werden, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind (§ 34 Abs. 4 Satz 5 SEAG). Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 34 Abs. 4 Satz 6 SEAG).

Gemäß § 36 Abs. 2 SEAG können Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, an Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt hat; dies entspricht der aktienrechtlichen Regelung für den Aufsichtsrat.

4.5.2. Geschäftsführende Direktoren

4.5.2.1. Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren, Amtszeit

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 40 Abs. 1 SEAG einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Die Personalverantwortung des Verwaltungsrats für die geschäftsführenden Direktoren ist vergleichbar mit derjenigen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft für deren Vorstand, abgesehen allerdings von dem Weisungsrecht des Verwaltungsrats gegenüber den geschäftsführenden Direktoren, für das es im Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft keine Entsprechung gibt. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG können Verwaltungsratsmitglieder zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Im Übrigen sind das Bestellungsverfahren und die Voraussetzungen vergleichbar mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine Aktiengesellschaft.

Ebenso wie Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft können auch geschäftsführende Direktoren in dringenden Fällen durch das Gericht bestellt werden (§ 45 SEAG mit Verweis auf § 85 AktG).

Geschäftsführende Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, sofern die Satzung der SE nichts Anderes regelt. Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen der geschäftsführenden Direktoren gelten gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 SEAG die allgemeinen Vorschriften. Für die geschäftsführenden Direktoren der RIB Soft-

ware SE sieht § 12 Abs. 5 der SE-Satzung vor, dass diese nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrages abberufen werden können, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Die Vorschriften über die geschäftsführenden Direktoren finden über § 40 Abs. 9 SEAG auch für die stellvertretenden geschäftsführenden Direktoren Anwendung.

4.5.2.2. Aufgaben und Rechte der geschäftsführenden Direktoren

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG führen die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der RIB Software SE. Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 76 AktG leiten die geschäftsführenden Direktoren die Gesellschaft aber nicht „unter eigener Verantwortung“, weil die Leitungskompetenz beim Verwaltungsrat liegt, wie sich insbesondere aus den §§ 22 Abs. 1 und 44 Abs. 2 SEAG ergibt.

Soweit das SEAG nichts anderes bestimmt, haben die geschäftsführenden Direktoren Anmeldungen und Einreichungen von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen, wenn nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften für den Vorstand einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Pflicht besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 4 SEAG).

Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, können sie sich gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 SEAG eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung der SE den Erlass einer Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat übertragen hat – wie dies in § 8 Abs. 2 der SE-Satzung vorgesehen ist – oder der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlässt.

Die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Direktoren zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der RIB Software SE nach § 41 SEAG umfasst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 78 AktG.

4.5.2.3. Berichte an den Verwaltungsrat

Nach § 40 Abs. 6 SEAG entsprechen die Berichtspflichten der geschäftsführenden Direktoren gegenüber dem Verwaltungsrat denen des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat. Satzung und Geschäftsordnung der SE können etwas anderes vorsehen.

4.5.2.4. Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt (§ 40 Abs. 3 SEAG). Der Verwaltungsrat ist dann zur Einberufung

einer Hauptversammlung bzw. zu einem Insolvenzantrag verpflichtet, siehe oben Abschnitt 4.5.1.3.

4.5.2.5. Vergütung von geschäftsführenden Direktoren

Für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, für das für sie geltende Wettbewerbsverbot sowie für die Beschränkungen einer Kreditgewährung an geschäftsführende Direktoren verweist § 40 Abs. 7 SEAG auf die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG.

4.5.2.6. Sorgfaltspflichten und Haftung

Die geschäftsführenden Direktoren haften nach § 40 Abs. 8 SEAG in Verbindung mit § 93 AktG wie Vorstandsmitglieder ihrer Aktiengesellschaft für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen.

4.5.3. Hauptversammlung

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich ebenso für die Hauptversammlung der SE. Einzelne Regelungsfelder sind nachfolgend hervorgehoben:

4.5.3.1. Rechte und Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Aufgrund der Verweisung des Art. 52 SE-VO verfügt die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland über die Rechte und Zuständigkeiten, die ihr durch die SE-VO oder das SEBG zugewiesen sind. Aus der SE-VO ergeben sich Zuständigkeiten der Hauptversammlung für die grenzüberschreitende Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 6 SE-VO), die Gründung durch Verschmelzung (Art. 23 Abs. 1 SE-VO), die Gründung einer Holding-SE (Art. 32 Abs. 6 S. 1 SE-VO), die Auflösung (Art. 63 SE-VO) sowie die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft (vgl. Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Zudem beschließt die Hauptversammlung der SE in Angelegenheiten, die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft durch oder aufgrund aktienrechtlicher Vorschriften übertragen worden sind. Dies sind insbesondere die in § 119 Abs. 1 AktG aufgeführten Zuständigkeiten, die sich zum Teil mit den in der SE-VO geregelten Zuständigkeiten der Hauptversammlung überschneiden:

- Bestellung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,

- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
- Auflösung der Gesellschaft.

Aufgrund der monistischen Leitungsstruktur der RIB Software SE bestellt die Gesellschaft nach der Umwandlung die Anteilseignervertreter im Verwaltungsrat anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern. Ebenso bezieht sich dann die Entlastung auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren anstatt auf diejenigen von Vorstand und Aufsichtsrat.

4.5.3.2. Einberufung der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung bei der Aktiengesellschaft und bei der SE gelten aufgrund der Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO dieselben aktienrechtlichen Vorschriften. Unterschiede bestehen lediglich insofern, als die Hauptversammlung bei der RIB Software SE so einberufen werden muss, dass sie gemäß Art. 54 Abs. 1 SE-VO in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden kann, während es bei der RIB Software AG gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG acht Monate sind, und die Hauptversammlung vom Verwaltungsrat und nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen wird.

4.5.3.3. Minderheitsrechte

Bei einer Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Für die SE ist gemäß Art. 55 SE-VO und § 50 SEAG eine inhaltlich vergleichbare Regelung vorgesehen, so dass sich infolge der Umwandlung keine wesentliche Änderung diesbezüglich ergibt.

4.5.3.4. Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre

In der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheit der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Gleiches gilt aufgrund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Hauptversammlung der SE.

4.5.3.5. Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beziehungsweise einer SE bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit

nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG, Art. 57 SE-VO). Betreffen die Beschlüsse Satzungsänderungen, bedürfen sie bei einer Aktiengesellschaft gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Bei der SE bestimmt Art. 59 Abs. 1 SE-VO, dass die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden muss. Allerdings sollen größere Mehrheiten, die im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften vorgesehen oder zugelassen sind, vorgehen. Ob die von § 179 Abs. 2 AktG vorgesehene Kapitalmehrheit als eine größere Mehrheit im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SE-VO zu interpretieren ist oder ein zusätzliches Beschlusserfordernis neben der von Art. 59 Abs. 1 SE-VO geforderten Zweidrittelstimmenehrheit darstellt, ist bislang nicht abschließend geklärt. Nach wohl herrschender Ansicht bedürfen diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem Aktiengesetz bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Da das Stimmgewicht der Aktien der RIB Software SE (wie auch das der Aktien der RIB Software AG) ihrem Nennbetrag entspricht, hat dieser in der juristischen Literatur geführte Streit allerdings keine Auswirkungen auf die Beschlussfassung bei der RIB Software SE. Art. 59 Abs. 2 SE-VO lässt aber zu, dass die Mitgliedstaaten die einfache Mehrheit für Satzungsänderungen ausreichen lassen, sofern zumindest die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist. Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber in § 51 SEAG Gebrauch gemacht. Die SE-Satzung greift diese Möglichkeit in § 18 Abs. 6 auf.

4.5.3.6. Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und zu Aktionärsklagen (§§ 147 ff. AktG) gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gleichermaßen für die Aktiengesellschaft wie für die SE.

4.6. Rechnungslegung

Hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie sonstiger Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, gelten bei der RIB Software SE gemäß Art. 61 SE-VO die für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts maßgeblichen Vorschriften. Aufgrund der monistischen Struktur der RIB Software SE werden Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht von den geschäftsführenden Direktoren (und nicht vom Vorstand) aufgestellt und sind vom Verwaltungsrat (statt vom Aufsichtsrat) zu prüfen.

4.7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden auf die SE in Bezug auf Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung die aktienrechtlichen Regelungen Anwendung. Insoweit wird der Formwechsel der RIB Software AG in eine SE also keine Änderungen zur Folge haben.

4.8. Konzernrecht

Die konzernrechtlichen Regelungen des Aktiengesetzes finden nach ganz herrschender und vom Vorstand geteilter Auffassung auf eine SE mit Sitz in Deutschland in gleicher Weise wie auf eine Aktiengesellschaft Anwendung. Dies gilt sowohl für eine SE als herrschendes Unternehmen als auch für eine SE als abhängiges Unternehmen, und insbesondere für Unternehmensverträge, faktische Konzernierung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

4.9. Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO finden auf die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet worden ist, Anwendung. Insofern werden sich durch den Formwechsel der RIB Software AG in eine SE keine Änderungen ergeben.

4.10. Sitzverlegung ins Ausland

Wenn eine Aktiengesellschaft beschließt, ihren satzungsmäßigen Sitz (und nicht nur ihre Hauptverwaltung) ins Ausland zu verlegen, wird dieser Beschluss von der herrschenden Meinung als Auflösungsbeschluss gewertet. Für die SE gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat dagegen nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 Abs. 1 SE-VO eine solche Sitzverlegung ausdrücklich erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Versammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernden Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

5. Verfahrensschritte der Umwandlung

5.1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt der Vorstand der RIB Software AG einen Umwandlungsplan. Der Inhalt der Umwandlungsplan ist nicht gesetzlich bestimmt. Der Vorstand der RIB Software AG hat sich an den Vorgaben in Art. 20 SE-VO für den Verschmelzungsplan orientiert, soweit sich diese Vorgaben nicht speziell auf die Verschmelzung beziehen, sondern auch im Rahmen einer Umwandlungsgründung sinnvoll sind. Zudem hat der Vorstand die Vorgaben für einen Umwandlungsbeschluss gemäß § 197 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) berücksichtigt. Dementsprechend enthält der Umwandlungsplan des Vorstands der RIB Software AG Angaben zu den folgenden Aspekten der RIB Software SE:

- Umwandlung und Zeitpunkt von deren Wirksamwerden;
- Firma und Sitz;
- Grundkapital und Aktien;
- Satzung der RIB Software SE;

- Verwaltungsrat der RIB Software SE;
- geschäftsführende Direktoren der RIB Software SE;
- Sonderrechte;
- Sondervorteile;
- Verhandlungen über Arbeitnehmerbeteiligung;
- sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen;
- Abschlussprüfer;
- Kosten.

Der Vorstand hat den Umwandlungsplan einschließlich des Satzungsentwurfs für die künftige RIB Software SE am 12. April 2016 in notariell beurkundeter Form aufgestellt (UR-Nr. 407/2016 L des Notars Dr. Rainer Laux, Stuttgart). Der Umwandlungsplan und die als Anlage beigefügte SE-Satzung werden neben anderen Unterlagen ab der Einberufung der Hauptversammlung der RIB Software AG, die über die Umwandlung beschließen soll, in den Geschäftsräumen der RIB Software AG, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland, ausliegen und im Internet unter <http://group.rib-software.com/de/investor-relations/annual-general-meeting/2016/> zugänglich sein. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der Unterlagen erteilt.

5.2. Umwandlungsbericht

Der Vorstand der Aktiengesellschaft, die in eine SE umgewandelt werden soll, hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat.

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der RIB Software AG den vorliegenden Bericht erstellt. Er dient insbesondere der Information der Aktionäre der RIB Software AG bei der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der RIB Software AG am 31. Mai 2016 über die Umwandlung. Wie der Umwandlungsplan wird der Umwandlungsbericht ab der Einberufung der Hauptversammlung der RIB Software AG, die über die Umwandlung beschließen soll, in den Geschäftsräumen der RIB Software AG, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland, ausliegen und im Internet unter <http://group.rib-software.com/de/investor-relations/annual-general-meeting/2016/> zugänglich sein. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften des Umwandlungsberichts erteilt.

5.3. Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung der RIB Software AG beschließt, von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Dieser in dem vor-

liegenden Umwandlungsbericht als Umwandlungsprüfer bezeichnete Sachverständige ist nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit § 10 UmwG durch ein deutsches Gericht zu bestellen. Zum Umwandlungsprüfer der Umwandlung der RIB Software AG in eine SE wurde durch Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 22. Februar 2016 die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 13. April 2016 die Kapitaldeckungsbescheinigung mit folgendem Inhalt ausgestellt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methodik, dass die RIB Software AG, Stuttgart, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Die Kapitaldeckungsbescheinigung wird ab der Einberufung der Hauptversammlung der RIB Software AG, die über die Umwandlung beschließen soll, in den Geschäftsräumen der RIB Software AG, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland, ausliegen und im Internet unter <http://group.rib-software.com/de/investor-relations/annual-general-meeting/2016/> zugänglich sein. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der Kapitaldeckungsbescheinigung erteilt.

Auf der Grundlage der herrschenden Auffassung, der sich der Vorstand der Gesellschaft anschließt, ist neben der Umwandlungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG) nicht erforderlich. Neben der vom Umwandlungsprüfer erteilten Kapitaldeckungsbescheinigung besteht weder ein Bedürfnis noch eine rechtliche Grundlage für eine solche Prüfung. Auch ein Gründungsbericht nach § 32 AktG ist nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand der RIB Software AG anschließt, ebenfalls nicht erforderlich. Dieses Ergebnis lässt sich aus den in § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken ableiten. Der Vorstand teilt ferner die verbreitete Ansicht, dass eine interne Gründungsprüfung über den Hergang der Gründung durch Umwandlung und ein entsprechender Prüfungsbericht gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 AktG nicht geboten ist. Sollte das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister allerdings anderer Auffassung sein, ist beabsichtigt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB Software SE – nach ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2016, aber vor Anmeldung der RIB Software SE zur Eintragung in das Handelsregister – eine solche interne Gründungsprüfung durchführen und ihren Prüfungsbericht dem Handelsregister vorlegen.

5.4. Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung zum zuständigen Handelsregister zum Zwecke der Offenlegung und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Registergericht. Nach Auffassung von Teilen der Literatur

gilt diese Offenlegungsverpflichtung in erweiternder Auslegung des Art. 37 Abs. 5 SE-VO auch für den Umwandlungsbericht.

Der Vorstand wird den Umwandlungsplan sowie vorsorglich auch den Bericht rechtzeitig zur Einhaltung der vorstehenden Monatsfrist zum Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Ferner wird der Vorstand den Umwandlungsplan vorsorglich auch entsprechend §§ 5 Abs. 3, 194 Abs. 2 UmwG mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat zuleiten.

5.5. Ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG

Die Hauptversammlung der RIB Software AG ist dafür zuständig, gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der SE-Satzung zu beschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RIB Software AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der RIB Software AG am 31. Mai 2016 den Umwandlungsplan mit der SE-Satzung einschließlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der RIB Software SE unter Tagesordnungspunkt 7 zu Beschlussfassung vor. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Hauptversammlung bestellt zudem analog §§ 197 Abs. 1 UmwG, 30 Abs. 1 Satz 1 AktG im Rahmen der Beschlussfassung über den Umwandlungsplan auch den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der RIB Software SE. Der Aufsichtsrat schlägt hierzu die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, vor.

5.6. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der RIB Software AG in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen RIB Software SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligungsvereinbarung soll insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch Bildung eines SE-Betriebsrates oder durch ein sonstiges Verfahren oder sonstige Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 SEBG regeln; für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist gemäß § 21 Abs. 3 SEBG deren Inhalt festzulegen. Da es sich um eine Umwandlung handelt, muss eine Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, welches in der RIB Software AG besteht.

Die SE-Satzung darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Sollte sich ein solcher Widerspruch ergeben, wäre die SE-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss anzupassen.

Das Verfahren zur Verhandlung über den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beginnt mit der Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse bzw. der Arbeitnehmer in der umzuwandelnden Gesellschaft, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben sowie der schriftlichen Aufforderung, ein besonderes Verhandlungsgremium („**BVG**“) zu bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 SEBG). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG muss die Information unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen. Der Vorstand wird entsprechend verfahren.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in der SE ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen. Vor Abschluss des Verfahrens können daher in diesem Bericht nur das Verhandlungsverfahren und die möglichen Ergebnisse des Verfahrens dargestellt werden. Diese Beschreibung findet sich in Abschnitt 6.1.7 dieses Berichts bei der Erläuterung des Umwandlungsplans.

5.7. Eintragung im Handelsregister

Wenn die Hauptversammlung der RIB Software AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die SE-Satzung genehmigt, meldet der Vorstand der RIB Software AG die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der RIB Software AG an. Zuständig ist das Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart. Mit der Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der RIB Software AG in eine SE wirksam.

Bestandteil der Anmeldung ist eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden (sog. Registersperre).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der RIB Software AG kann ein Freigabeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO, §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. In einem solchen Verfahren kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft überwunden werden, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, dass ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Die RIB Software SE darf erst dann in das Register eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. Ziffer VIII. des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt 6.1.7 dieses Berichts). Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungsvereinba-

rung geschlossen oder die Verhandlungsfrist für die Beteiligungsvereinbarung abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Sofern alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Registergericht die Umwandlung in das Handelsregister eintragen. Mit der Eintragung erwirbt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Die RIB Software AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern ändert lediglich ihre Rechtsform.

Nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 SE-VO wird die Eintragung der Umwandlung bekannt gemacht. Zudem wird die Eintragung nach Art. 14 SE-VO zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

5.8. Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der RIB Software SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der RIB Software AG.

Die RIB Software SE soll anders als die RIB Software AG nach dem monistischen Leitungssystem organisiert sein und über einen Verwaltungsrat als Leitungsorgan und über für die Geschäftsführung zuständige geschäftsführende Direktoren verfügen.

5.8.1. Verwaltungsrat der RIB Software SE

Der erste Verwaltungsrat der RIB Software SE besteht aus acht Mitgliedern. Es ist beabsichtigt, dass fünf der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der RIB Software AG sowie drei der derzeitigen Mitglieder des Vorstands der RIB Software AG zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der RIB Software SE bestellt werden.

Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats werden in Ziffer V. des Umwandlungsplans und damit im Falle der Zustimmung zum Umwandlungsplan durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2016 bestellt.

5.8.2. Geschäftsführende Direktoren der RIB Software SE

Der erste Verwaltungsrat der RIB Software SE wird die geschäftsführenden Direktoren (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG) in seiner konstituierenden Sitzung bestellen. Dies muss vor dem Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, da die geschäftsführenden Direktoren bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister anzugeben sind und die Anmeldung zu unterzeichnen haben (§ 21 SEAG). Es ist beabsichtigt, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der RIB Software AG zu geschäftsführenden Direktoren der RIB Software SE bestellt werden.

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung

6.1. Erläuterung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Gesellschaft einen Umwandlungsplan aufgestellt, der am 12. April 2016 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 407/2016 L des Notars Dr. Rainer Laux, Stuttgart).

Da die SE-VO an den Umwandlungsplan keine ausdrücklichen inhaltlichen Anforderungen stellt, hat sich der Vorstand der RIB Software AG für den Inhalt des Umwandlungsplans an den Vorgaben in Art. 20 SE-VO für den Verschmelzungsplan orientiert, soweit sich diese Vorgaben nicht speziell auf die Verschmelzung beziehen, sondern auch im Rahmen einer Umwandlungsgründung sinnvoll sind. Zudem hat der Vorstand die Vorgaben für einen Umwandlungsbeschluss gemäß § 194 UmwG berücksichtigt. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird nachfolgend erläutert.

6.1.1. Umwandlung der RIB Software AG in eine SE (Ziffern I. und II.)

Nach dem Umwandlungsplan der Gesellschaft wird die RIB Software AG gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an insgesamt 34 Tochtergesellschaften, von denen acht ihren Sitz in Deutschland und sechs weitere ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben. Hierzu gehört beispielsweise die RIB Software (UK) Limited mit Sitz in London/Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House von England und Wales unter 04322112, an deren Grundkapital die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Diese Beteiligung hält die Gesellschaft seit 2001 und mithin seit mehr als zwei Jahren. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung in eine SE gemäß Art. 37 SE-VO.

Der Umwandlungsplan stellt außerdem klar, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers nach dem Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fortbesteht.

In Ziffer II. des Umwandlungsplans wird schließlich bestimmt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da eine Barabfindung für den Fall der Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

6.1.2. Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer III.)

Ziffer III. des Umwandlungsplans verweist für das Wirksamwerden der Umwandlung auf Art. 16 Abs. 1 SE-VO, wonach die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam wird, und definiert diesen Zeitpunkt als Umwandlungszeitpunkt. Vorliegend ist das zuständige Handelsregister das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

Die RIB Software SE darf erst dann in das Register eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. Ziffer VIII. des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in [Abschnitt 6.1.7](#) dieses Berichts).

6.1.3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer IV.)

Ziffer IV. des Umwandlungsplans regelt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der RIB Software SE.

Die Gesellschaft firmiert künftig als „RIB Software SE“. Diese Firmenänderung ist notwendig, da gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO eine SE ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss.

Sitz der Gesellschaft wird unverändert in Stuttgart sein (Ziffer IV. des Umwandlungsplans). Dort wird sich auch weiterhin ihre Hauptverwaltung befinden.

Ziffer IV. des Umwandlungsplans enthält Bestimmungen über das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft. Das Grundkapital der RIB Software AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 46.845.675,00) wird zum Grundkapital der RIB Software SE. Die Einteilung in Aktien bleibt unverändert. Demgemäß ist auch das Grundkapital der RIB Software SE in 46.845.675 auf den Namen lautende Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt.

Die Aktionäre der RIB Software AG werden im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien mit gleichen Nennbeträgen am Grundkapital der RIB Software SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Rechte Dritter, die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt an den Aktien der Gesellschaft bestehen, setzen sich an den Aktien der RIB Software SE fort.

Um sicherzustellen, dass die Kapitalverhältnisse der Gesellschaft durch die Umwandlung nicht verändert werden, legt Ziffer IV. des Umwandlungsplans fest, dass im Umwandlungszeitpunkt

- die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der RIB Software SE gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der RIB Software AG gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der AG-Satzung entsprechen;
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der SE-Satzung dem Betrag des vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung entspricht;
- der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der SE-Satzung dem Betrag des vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der AG-Satzung entspricht.

Ferner wird der Aufsichtsrat der RIB Software AG und hilfsweise der Verwaltungsrat der RIB Software SE in Ziffer IV. des Umwandlungsplans ermächtigt, etwaige Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt vorzunehmen, um bis zum Umwandlungszeitpunkt entstehende Änderungen des Grundkapitals, des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals in der SE-Satzung zu erfassen. Diese Ermächtigung erfolgt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat die Befugnis übertragen kann, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Bestimmung gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE und bei einer monistischen SE für den Verwaltungsrat (vgl. § 22 Abs. 6 SEAG).

Ziffer IV. des Umwandlungsplans sieht schließlich vor, dass die RIB Software SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhält. Diese ist Bestandteil des Umwandlungsplan und wird im Einzelnen in Abschnitt 6.2 dieses Berichts erläutert.

6.1.4. Organe der Gesellschaft (Ziffer V.)

Eine SE kann gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen. Die Festlegung erfolgt in der Satzung. Unter Verweis auf § 5 der SE-Satzung bestimmt Ziffer V. des Umwandlungsplans, dass das bei der RIB Software AG bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan in der RIB Software SE nicht länger beibehalten wird, sondern stattdessen das monistische System mit einem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan gelten soll. Demnach sind die Organe der RIB Software SE der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Ziffer V. des Umwandlungsplans legt fest, dass der Verwaltungsrat der RIB Software SE aus acht Mitgliedern bestimmt. Im Folgenden werden seine Zusammensetzung und die ersten Verwaltungsratsmitglieder der RIB Software SE beschrieben.

Da die Ämter der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der sich umwandelnden RIB Software AG mit dem Umwandlungszeitpunkt enden, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB Software SE neu zu bestellen. Grundsätzlich werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung bestellt (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO sieht für die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats eine Bestellung in der Satzung der SE vor. Gemäß Art. 6 SE-VO ist dabei der Umwandlungsplan als Gründungsurkunde der Satzung gleichgestellt. Entsprechend soll bei der RIB Software SE die Wahl der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats durch Zustimmung der Hauptversammlung zum Umwandlungsplan erfolgen. Ziffer V. des Umwandlungsplan sieht die folgenden Personen für die Wahl zu den Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der RIB Software SE vor:

- Frau Sandy Möser, Geschäftsführerin der Mühl24 GmbH, Hungen, und der Mühl24 Baubedarf GmbH, Wetzlar, wohnhaft in Riechheim,
- Herr Dr. Matthias Rumpelhardt, Geschäftsführer der Dacapo 2 GmbH, Berlin, wohnhaft in Berlin,
- Herr Klaus Hirschle, Sales Director Consumer Channels, Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH, Winnenden, wohnhaft in Waldenbuch,
- Herr Prof. Martin Fischer, Professor für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik an der Stanford Universität, Kalifornien, USA, wohnhaft in Menlo Park, Kalifornien, USA,
- Herr Steve Swant, Executive Vice President, Administration and Finance am Georgia Institute of Technology, Georgia, USA, wohnhaft in Marietta, Georgia, USA,

- Herr Thomas Wolf, Vorstandsvorsitzender der RIB Software AG, wohnhaft in Singapur,
- Herr Michael Sauer, Vorstand der RIB Software AG, wohnhaft in Neuhausen/F.,
- Herr Helmut Schmid, Vorstand der RIB Software AG, wohnhaft in Mannheim.

Die fünf erstgenannten Personen gehören derzeit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Die Hauptversammlung, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließt, hat zugleich turnusmäßig über die Wahlen zum Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Aufsichtsrat schlägt die Wiederwahl der fünf oben genannten Aufsichtsratsmitglieder vor; die Hauptversammlung ist nicht an diesen Wahlvorschlag gebunden. Die Herren Wolf, Sauer und Schmid gehören derzeit dem Vorstand der Gesellschaft an (siehe hierzu auch Abschnitt 6.1.6 dieses Berichts).

Die Ämter der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats sollen mit der Beendigung der Hauptversammlung enden, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet), spätestens sechs Jahre nach dem Umwandlungszeitpunkt. Die Amtsperiode soll daher dem regulären Amtsturnus gemäß § 6 Abs. 4 der SE-Satzung (siehe hierzu auch Abschnitt 6.2.4.1 dieses Berichts) entsprechen. Der Vorstand schließt sich damit der breit vertretenen Auffassung an, dass es nicht geboten ist, die Amtsdauer der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats abzukürzen.

Ziffer V. des Umwandlungsplans greift die gesetzliche Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG auf, nach der der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt. Diese führen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG die Geschäfte der Gesellschaft (vgl. auch § 12 Abs. 4 der SE-Satzung).

Der Umwandlungsplan stellt in Ziffer V. klar, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der RIB Software AG unverändert in der RIB Software SE fortgelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind. Dies gilt insbesondere für die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 erteilte Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der RIB Software AG. Diese bezieht sich ab dem Umwandlungszeitpunkt auf die Aktien der RIB Software SE.

6.1.5. Sonderrechte (Ziffer VI.)

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO) enthält der Umwandlungsplan Angaben zu den Rechten, die die RIB Software SE den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt oder die für diese Person vorgesehenen Maßnahmen. Der Begriff des Sonderrechts ist in der SE-VO nicht festgeschrieben. Er setzt voraus, dass Rechte gewährt werden, die nicht durch gewöhnliche Aktien der sich umwandelnden Gesellschaft vermittelt werden. Erfasst sind insbesondere stimmrechtslose Vorzugsaktien, Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Höchststimmrechten sowie Schuldverschreibungen und Genussrechte. Nicht erfasst sind hingegen zwischen einzelnen Anteilsinhabern vereinbarte schuldrechtliche Sonderstellungen wie bspw. Stimmrechtsvereinbarungen.

In der RIB Software AG gibt es keine Aktionäre mit Sonderrechten.

Wie in Ziffer VI. des Umwandlungsplans beschrieben, wurde mit dem Aktienoptionsprogramm 2011/13 der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, und, soweit Vorstandsmitglieder berechtigt sind, allein der Aufsichtsrat ermächtigt, bis zu 1.548.616 Bezugsrechte auf jeweils eine Aktie im Nennwert von EUR 1,00 in mehreren Tranchen bis zum 19. Mai 2016 auszugeben, und zwar bis zu 600.000 Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands, bis zu 248.616 Bezugsrechte an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und bis zu 700.000 Bezugsrechte an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen. Die Bezugsrechte haben eine Laufzeit von sieben Jahren. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung. Voraussetzung für die Ausübung ist, dass die festgelegten Erfolgsziele erreicht werden. Der nach Ausübung des Bezugsrechts zu zahlende Ausübungspreis für jede auszugebende Aktie beträgt EUR 1,00. Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2011/13 sind 260.688 Aktienoptionen gewährt worden.

Wie weiter in Ziffer VI. des Umwandlungsplans dargelegt, wurde mit Beschluss der Hauptversammlung der RIB Software AG vom 10. Juni 2015 die Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2011/13 aufgehoben. Gleichzeitig wurde mit dem Aktienoptionsprogramm 2015 der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, und, soweit Vorstandsmitglieder berechtigt sind, allein der Aufsichtsrat ermächtigt, bis zu 1.548.616 Bezugsrechte auf jeweils eine Aktie im Nennwert von EUR 1,00 in mehreren Tranchen bis zum 9. Juni 2020 auszugeben, und zwar bis zu 600.000 Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands, bis zu 248.616 Bezugsrechte an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und bis zu 700.000 Bezugsrechte an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen. Die Bezugsrechte haben eine Laufzeit von sieben Jahren. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung. Voraussetzung für die Ausübung ist, dass die festgelegten Erfolgsziele erreicht werden. Der nach Ausübung des Bezugsrechts zu zahlende Ausübungspreis für jede auszugebende Aktie beträgt EUR 1,00. Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2015 sind gegenwärtig 210.026 Aktienoptionen gewährt worden.

Das gemäß § 4 Abs. 5 der AG-Satzung bestehende „Bedingte Kapital 2015/I“ dient der Unterlegung der aus den Aktienoptionsprogrammen 2011/13 und 2015 ausgegebenen Bezugsrechte.

Schließlich legt Ziffer VI. des Umwandlungsplans fest, dass im Zuge der Umwandlung die Berechtigten der Aktienoptionsprogramme 2011/13 und 2015 Bezugsrechte auf Aktien der RIB Software SE an Stelle von Aktien der RIB Software AG erhalten. Die Zahl der Bezugsrechte bzw. Aktien und die Bedingungen für die Ausgabe ändern sich durch die Umwandlung nicht. Das bedingte Kapital der RIB Software AG, das zur Unterlegung der Aktienoptionsprogramme 2011/13 und 2015 dient, besteht in entsprechender Form in der RIB Software SE gemäß § 4 Abs. 5 der SE-Satzung fort.

In Anlehnung an das Aktienoptionsprogramm 2011/13 hat die RIB Software AG im Jahr 2013 insgesamt 14.000 sog. Phantom Shares an Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen ausgegeben. Die Phantom Shares vermitteln keinen Anspruch auf die Ausgabe und Lieferung von Aktien der Gesellschaft, sondern begründen nur einen Zahlungsanspruch der Berechtigten, der sich der Höhe nach an dem Marktwert der Aktien orientiert, die nach dem Aktienoptionsprogramm 2011/13

gewährt werden würden. Insofern finden auf die Phantom Shares die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2011/13 entsprechende Anwendung, allerdings mit der Maßgabe, dass keine echten Aktien ausgegeben und geliefert werden, sondern statt dessen eine Zahlung erfolgt. Daher sind die Phantom Shares auch nicht durch das bedingte Kapital unterlegt. Die formwechselnde Umwandlung hat auf die Phantom Shares keine Auswirkungen. Die Bedingungen der Zahlungen, die aufgrund der Gewährung der Phantom Shares zu erfolgen haben, richten sich allerdings nach Durchführung des Formwechsels in die SE nach dem Aktienkurs der RIB Software SE an Stelle des Aktienkurses der RIB Software AG.

Der Umwandlungsplan stellt außerdem in Ziffer VI. klar, dass über die in Ziffer VI. des Umwandlungsplans beschriebenen Rechte hinaus den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen werden.

6.1.6. Keine Sondervorteile (Ziffer VII.)

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) wurde in Ziffer VII. des Umwandlungsplans eine Regelung zu etwaigen Sondervorteilen aufgenommen. Sondervorteile sind solche Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem die Kapitalbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO erteilenden Umwandlungsprüfer oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorganen der sich umwandelnden Gesellschaft, d.h. der RIB Software AG, gewährt werden.

Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an Aktionäre der RIB Software AG, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der RIB Software AG, Mitglieder des Verwaltungsrats oder geschäftsführende Direktoren der RIB Software SE oder die Sachverständigen gewährt, die den Umwandlungsvorgang prüfen.

Höchst vorsorglich wird in Ziffer VII. des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Verwaltungsrats der RIB Software SE zur Bestellung von geschäftsführenden Direktoren, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der RIB Software AG zu geschäftsführenden Direktoren der RIB Software SE bestellt werden.

Weiterhin wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die in Ziffer V. des Umwandlungsplans (siehe hierzu auch [Abschnitt 6.1.4](#) dieses Berichts) genannten derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands der RIB Software AG zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der RIB Software SE bestellt werden sollen. Ebenfalls wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass im Falle ihrer Bestellung zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der jetzige Vorstandsvorsitzende der RIB Software AG, Thomas Wolf, als Kandidat für den Verwaltungsratsvorsitz und die jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der RIB Software AG, Sandy Möser, als Kandidatin für den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitz in der RIB Software SE vorgeschlagen werden sollen.

Schließlich wird in Ziffer VII. des Umwandlungsplans aus Gründen der rechtlichen Vorsorge höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im

Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, in den letzten Jahren Abschlussprüfer der RIB Software AG war und gemäß Ziffer X. des Umwandlungsplans auch zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der RIB Software SE bestellt werden soll (siehe hierzu auch Abschnitt 6.1.9 dieses Berichts).

6.1.7. Verhandlungen über Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer VIII.)

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren. Dieses Verfahren zielt auf den Abschluss einer zwischen Vorstand der RIB Software AG und dem BVG verhandelten Beteiligungsvereinbarung gemäß den Bestimmungen des SEBG und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten, in denen die RIB Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

Die im Umwandlungsplan enthaltenen Aussagen und die dazugehörigen Anmerkungen in diesem Bericht müssen das Ergebnis der Verhandlungen und damit die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer, d.h. die Formen der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch die die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, offen lassen. Grund hierfür ist, dass das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen ist.

6.1.7.1. Grundsätze und Begriffe des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer der RIB Software AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln. Die Einzelheiten des Verhandlungsverfahrens richten sich nach dem SEBG. Wird – wie im Fall der RIB Software AG – eine SE durch Umwandlung gegründet, bestimmt § 21 Abs. 6 SEBG, dass die Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das in der sich umwandelnden Gesellschaft besteht. Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist daher geprägt von dem Ziel, die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der RIB Software AG zu sichern. Eine Beteiligungsvereinbarung kann bestehende Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nicht vermindern (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der genaue Gegenstand der Beteiligung der Arbeitnehmer ist in § 2 SEBG definiert:

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

„Unterrichtung“ wiederum bezeichnet gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 SEBG die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, d.h. den Verwaltungsrat der RIB Software SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2 SEBG Zeitpunkt und Form sowie Inhalt der Unterrichtung so zu wählen,

dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen einzeln zu prüfen und gegebenenfalls einer Anhörung mit der Leitung der SE (dem Verwaltungsrat) vorzubereiten.

„Anhörung“ bedeutet gemäß § 2 Abs. 11 Satz 1 SEBG die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene, wobei die Leitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Auch hier gilt, dass Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung es dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung ermöglichen sollen, eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen abzugeben, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann (§ 2 Abs. 11 Satz 2 SEBG).

Die weitestgehende Einflussnahme gewährt die „Mitbestimmung“ den Arbeitnehmern; sie erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 12 SEBG auf das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu bestellen oder zu wählen oder darauf, die Bestellung dieser Mitglieder der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

6.1.7.2. Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung

Bei der RIB Software AG als Muttergesellschaft der RIB Gruppe gelten derzeit keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen. Insbesondere ist das DrittelbG nicht auf die Gesellschaft anzuwenden. Selbst wenn der Gesellschaft die von ihren Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer zuzurechnen wären – was nach den Bestimmungen des DrittelbG nicht der Fall ist –, würde die Gesellschaft immer noch nicht in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Aufgriffsschwelle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG nicht erreicht ist.

Bei der RIB Software AG ist ein Betriebsrat errichtet worden. Auf Konzernebene und auf europäischer Ebene bestehen aber keine Arbeitnehmervertretungen.

Sofern eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, gilt das darin ausgestaltete Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung.

Kommt es zu keiner Einigung über eine Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorstand der RIB Software AG und dem BVG, greift die gesetzliche Auffangregelung gemäß der §§ 22 ff. SEBG. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der RIB Software SE ein SE-Betriebsrat einzurichten, der in Abschnitt 6.1.7.6 dieses Berichts näher beschrieben wird. Hinsichtlich der Mitbestimmung in der RIB Software SE bestünde deren Verwaltungsrat in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der RIB Software AG nur aus Vertretern der Aktionäre. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der RIB Software SE fände gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht statt, weil in der Gesellschaft vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten.

Die auf Unternehmens- bzw. Betriebsebene gebildeten Arbeitnehmervertretungen bleiben durch die Umwandlung in eine SE in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihren Rechten unberührt.

6.1.7.3. Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens durch Information der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung des BVG. Information und Aufforderung sind durch § 4 Abs. 1 und 2 SEBG vorgeschrieben.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wird nach den Vorschriften des SEBG eingeleitet. Danach hat die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der RIB Software AG, zur Bildung des BVG aufzufordern und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben zu informieren. Die Einleitung des Verfahrens durch die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretungen hat unaufgefordert und unverzüglich spätestens nach der Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand der RIB Software AG zu erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Der Vorstand der RIB Software AG wird entsprechend verfahren und gemäß den gesetzlichen Anforderungen die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse, und, soweit keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, die Arbeitnehmer der RIB Software AG, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zur Bildung des BVG auffordern und sie gleichzeitig über das Umwandlungsvorhaben informieren.

Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der RIB Software AG, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben) sowie (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

6.1.7.4. Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des BVG

Ziffer VIII. schildert die gesetzliche Vorgabe, dass die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorbeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen (siehe [Abschnitt 6.1.7.3](#) dieses Berichts) die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen sollen. Das BVG setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, in denen die RIB Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die Bildung und Zusammensetzung des BVG wird in Ziffer VIII. des Umwandlungsplans beschrieben. Sie richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen die RIB Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt: Für die Verteilung der Sitze beschreibt der Umwandlungsplan die gesetzliche Grundregel, wonach jeder Mitgliedstaat, in dem die RIB Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, mindestens einen Sitz erhält. Die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. übersteigt, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der RIB Gruppe.

Auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten zum 31. März 2016 entfallen auf die Mitgliedstaaten insgesamt 13 Sitze, die sich wie folgt verteilen:

Mitgliedstaat	Zahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten	Zahl der Sitze im BVG
Deutschland	336	79,62 %	8
Dänemark	37	8,77 %	1
Österreich	31	7,35 %	1
Spanien	15	3,55 %	1
Tschechien	1	0,24 %	1
Vereinigtes Königreich	2	0,47 %	1
Summe	422	100,00 %	13

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten sind die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des BVG, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE-beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben und Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben, da an der Umwandlung der RIB Software AG in einer SE nur eine Unternehmensgruppe beteiligt ist.

Die Art und Weise, mit der die Zusammensetzung des Wahlgremiums in Deutschland bestimmt wird, richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bereits bei der formwechselnden Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vorhanden sind. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist, wie bei der Umwandlung der RIB Software AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein Konzernbetriebsrat nicht besteht, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats, oder, sofern ein Gesamtbetriebsrat nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats bzw. der Betriebsräte.

Da in den deutschen Gesellschaften der RIB Gruppe nur der Betriebsrat der RIB Software AG gebildet wurde, besteht das Wahlgremium, dem die Wahl der inländischen Mitglieder des BVG mangels Konzern- oder Gesamtbetriebsrats obliegt, aus den Mitgliedern des Betriebsrats der RIB Software AG.

Wählbar in das BVG sind im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe der RIB Gruppe sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrer zahlenmäßigen Verhältnisse gewählt werden sollen (§ 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SEBG). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Gehören dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an – was der Fall sein wird –, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Gehören dem BVG mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland – was vorliegend ebenfalls der Fall sein wird –, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein.

Das Wahlverfahren wird in § 10 SEBG nur in seinen Grundzügen geregelt. So müssen bei der Wahl mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten.

Das Verfahren für die Bildung des BVG endet mit dessen konstituierender Sitzung. Zu dieser hat der Vorstand der RIB Software AG nach Benennung der Mitglieder des BVG oder unverzüglich nach Ablauf von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer i.S.d. § 4 Abs. 2, 3 SEBG (siehe hierzu auch [Abschnitt 6.1.7.3](#)) einzuladen, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt (§§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG).

6.1.7.5. Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung

Die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung können bis zu sechs Monate dauern, beginnend mit dem Tag, zu dem der Vorstand der RIB Software AG zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen hat. Die Parteien können jedoch einvernehmlich beschließen, den Verhandlungszeitraum auf bis zu ein Jahr zu verlängern (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt daher

im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der RIB Software AG, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG gemäß § 5 Abs. 4 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans beschreibt die möglichen Ergebnisse, zu denen die Verhandlungen führen kann:

– Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der RIB Software SE nach dieser Vereinbarung. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Unter anderem sieht § 21 Abs. 1 SEBG vor, dass für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrats vereinbaren, dessen Zusammensetzung, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Befugnisse und das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung, die Häufigkeit seiner Sitzungen und die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen sind. Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in entsprechendem Umfang festzulegen (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, das in der RIB Software AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst und ist gemäß § 17 Satz 1 Nr. 1 SEBG zu protokollieren. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (§ 15 Abs. 5 SEBG).

– Keine Einigung im Verhandlungsverfahren

Wird im Verhandlungsverfahren keine Einigung erzielt, gilt die gesetzliche Auffangregelung gemäß der §§ 22 ff. SEBG. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt 6.1.7.7 dieses Berichts.

– Beschluss des BVG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abubrechen

Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, so dass bei der RIB Software SE kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Der Verwaltungsrat der RIB Software SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der RIB Software AG nur aus Vertretern der Aktionäre. Der Beschluss

erfordert gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SEBG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erfordert, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, Er ist gemäß § 17 Satz 1 Nr. 2 SEBG zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des BVG zu unterzeichnen.

6.1.7.6. Inhalt der Beteiligungsvereinbarung

In Ziffer VIII. des Umwandlungsplans wird darauf hingewiesen, dass § 21 SEBG den Mindestinhalt einer Beteiligungsvereinbarung festlegt, und hebt beispielhaft einige der geforderten Regelungsgegenstände hervor. Nach § 21 SEBG sind insbesondere Regelungen zu den folgenden Gegenständen zu vereinbaren:

- Geltungsbereich der Vereinbarung,
- Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer,
- Befugnisse des SE-Betriebsrats und das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung,
- Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats,
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

Verständigen sich die Verhandlungsparteien darauf, keinen SE-Betriebsrat zu bilden, haben sie gemäß § 21 Abs. 2 SEBG die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in der Beteiligungsvereinbarung festzulegen. Auch in diesem Fall sind Vereinbarungen zu den vorstehend aufgeführten Gegenständen zu treffen.

Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mitbestimmung getroffen wird, ist deren Inhalt gemäß § 21 Abs. 3 SEBG festzulegen. In diesem Fall sind insbesondere zu vereinbaren:

- die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB Software SE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können,
- das Verfahren für die Wahl oder Bestellung sowie
- die Rechte dieser Mitglieder.

In der Vereinbarung soll gemäß § 21 Abs. 4 SEBG ferner festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden, wobei die Parteien dann das anzuwendende Verfahren festlegen können. In der Beteiligungsvereinbarung kann schließlich gemäß § 21 Abs. 5 SEBG vorgesehen werden, dass die

gesetzlichen Auffangregelungen für die Unterrichtung und Anhörung kraft Gesetzes gemäß §§ 22 bis 33 SEBG ganz oder teilweise Anwendung finden.

6.1.7.7. Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb des Verhandlungszeitraums (bis zu sechs Monate, wobei einvernehmliche Verlängerung auf bis zu ein Jahr möglich) nicht zustande, finden die Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung; diese Regelungen können auch von vorneherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligung gemacht werden.

Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Verwaltungsrat der RIB Software SE hätte dies zur Folge, dass dieser wie der Aufsichtsrat der RIB Software AG nur aus Vertretern der Aktionäre bestünde. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 34 ff. SEBG käme bei der RIB Software SE gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht zur Anwendung, weil in der Gesellschaft vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der RIB Software SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Er wäre gemäß § 27 SEBG für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SEBG mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre gemäß § 29 Abs. 1 SEBG rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören, wozu insbesondere die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen und Massenentlassungen gehören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden gemäß § 23 Abs. 1 SEBG grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

6.1.7.8. Regelmäßige Überprüfung

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass im Falle der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung die Leitung der RIB Software AG alle zwei Jahre zu prüfen hat, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. In diesem Fall müssen die geschäftsführenden Direktoren das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mitteilen, der daraufhin prüft, ob die festgestellten Änderungen tatsächlich eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Kommt der SE-Betriebsrat aufgrund der Mitteilung der Leitung der SE zu dem Ergebnis, dass eine relevante Änderung vorliegt, veranlasst er gemäß § 25 Satz 3 SEBG bei den in den von den Änderungen betroffenen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden.

Zudem hat der SE-Betriebsrat im Falle der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Dabei gelten über den Verweis des § 26 Abs. 1 SEBG grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie bei der erstmaligen Verhandlung einer Beteiligungsvereinbarung.

6.1.7.9. Kosten

Ziffer VIII. des Umwandlungsplans legt fest, dass die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden Kosten von der RIB Software AG sowie nach dem Umwandlungszeitpunkt von der RIB Software SE getragen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 19 SEBG. Die Pflicht zur Kostentragung umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

6.1.8. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer IX.)

Ziffer IX. des Umwandlungsplans beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Mit Ausnahme der in Ziffer VIII. des Umwandlungsplans beschriebenen und in diesem Bericht in Abschnitt 6.1.7 erläuterten Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hat die Umwandlung der RIB Software AG in eine SE für die Arbeitnehmer der RIB Gruppe keine Auswirkungen. Die Arbeitsverhältnisse der von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer werden von der RIB Software SE zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

Eine Mitgliedschaft der Gesellschaft in Arbeitgeberverbänden besteht nicht. Die Gesellschaft ist auch nicht tarifgebunden. Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- sowie Unternehmensebene sind in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihrer Amtszeit durch die Umwandlung nicht berührt. Entsprechend gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort. Eine Arbeitnehmervertretung auf Konzernebene oder ein europäischer Betriebsrat bestehen nicht.

Das Vorstehende gilt gleichermaßen für die Arbeitsverhältnisse der in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die Mitgliedschaften dieser Gesellschaften in Arbeitgeberverbänden oder ähnlichen Organisationen, die bei diesen Gesellschaften oder in diesen Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die dort bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Im Zusammenhang mit oder aufgrund der Umwandlung sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen haben.

6.1.9. Abschlussprüfer (Ziffer X.)

Nach Ziffer X. des Umwandlungsplans wird für das erste Geschäftsjahr der RIB Software SE die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer bestellt. Die Aufgaben des Abschlussprüfers einer SE unterscheiden sich nicht von den Aufgaben des Abschlussprüfers einer Aktiengesellschaft; wesentliche gesetzliche Bestimmungen zur Abschlussprüfung finden sich in den §§ 316 ff. HGB. Das erste Geschäftsjahr der RIB Software SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Formwechsel der RIB Software AG in eine SE im Handelsregister der RIB Software AG eingetragen wird. Abhängig von der Dauer der Verhandlungen mit dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung ist dies voraussichtlich das Jahr 2016 oder das Jahr 2017.

Die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, war bereits Abschlussprüfer der RIB Software AG für die Geschäftsjahre seit ihrer Gründung im Jahr 1999 (einschließlich).

6.1.10. Kosten (Ziffer XI.)

Ziffer XI. des Umwandlungsplans legt in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der SE-Satzung fest, dass die mit der Beurkundung des Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00 von der RIB Software SE zu tragen sind.

6.2. Erläuterung der SE-Satzung

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die RIB Software AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der RIB Software AG wird durch die neue Satzung der RIB Software SE ersetzt. Die SE-Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, der der am 31. Mai 2016 stattfindenden Hauptversammlung der RIB Software AG zur Zustimmung vorgelegt wird.

Die vorliegende Satzung der RIB Software SE baut auf der bestehenden Satzung der RIB Software AG auf, wurde jedoch aus Anlass der Umwandlung in verschiedener Hinsicht überarbeitet. Nachstehend werden die Bestimmungen der künftigen Satzung der RIB Software SE erläutert. Dabei werden maßgebliche Unterschiede zur bestehenden Satzung der RIB Software AG hervorgehoben.

6.2.1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-3 SE-Satzung)

Die einleitenden allgemeinen Bestimmungen der Satzung der RIB Software SE zu Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1), zum Gegenstand des Unternehmens (§ 2) sowie zu Bekanntmachungen (§ 3) sind gegenüber der geltenden Satzung der RIB Software AG im Wesentlichen unverändert.

6.2.1.1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)

In § 1 Abs. 1 der SE-Satzung wird die neue Rechtsform der Gesellschaft als Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) festgelegt.

Die Firma der Gesellschaft wird infolge der Umwandlung von „RIB Software AG“ in „RIB Software SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“ statt „AG“) ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

Ebenso wie die RIB Software AG wird die RIB Software SE ihren Sitz in Stuttgart, Deutschland, haben.

Das Geschäftsjahr der RIB Software SE entspricht – wie bei der RIB Software AG – dem Kalenderjahr.

6.2.1.2. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)

Die RIB Software SE wird denselben Unternehmensgegenstand haben wie die RIB Software AG. Die RIB Software SE wird weiterhin in der Entwicklung, der Erstellung und dem Vertrieb von EDV-Programmen sowie der dazugehörigen Hardware einschließlich der Wartung, der Entwicklung, der Erstellung und der Vermarktung und dem Betrieb von Technologie- und Handelsplattformen insbesondere für die Baubranche und damit verbundene Branchen, sowie der Leitung von Unternehmen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind, in dem Erwerb und dem Halten von Beteiligungen aller Art, insbesondere zu Zwecken der Finanzanlage und zur zentralen Leitung von Beteiligungsgesellschaften (in Form einer Holding), sowie der Investition in Projekte, die die von der Gesellschaft entwickelten Technologien und Produkte nutzen oder fördern, aktiv sein.

Bei der Gelegenheit der Satzungsanpassung wurde zu den Tätigkeiten im Zusammenhang mit Technologie- und Handelsplattformen ergänzend klarstellt, dass auch der Betrieb solcher Plattformen vom Gegenstand des Unternehmens erfasst ist.

Der Wortlaut der in § 2 Abs. 2 der SE-Satzung aufgeführten Gestattungen wurde gegenüber der Satzung der RIB Software AG nicht verändert.

6.2.1.3. Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – wie bisher bei der RIB Software AG – im Bundesanzeiger erfolgen.

6.2.2. Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung)

Die bisher in § 4 der Satzung der RIB Software AG enthaltenen Regelungen zu Grundkapital und Aktien der Gesellschaft werden inhaltlich weitgehend unverändert in die Satzung der RIB Software SE übernommen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an die Organe der SE im Unterschied zur Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat statt Aufsichtsrat und Vorstand).

Da die Umwandlung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt, wird das Grundkapital der RIB Software SE aus dem Grundkapital der RIB Software AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister aktuellen Höhe bestehen (derzeit beträgt das

Grundkapital EUR 46.845.657,00 und ist eingeteilt in 46.845.657 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00). Die Aktien lauten auch künftig auf den Namen.

Durch § 4 Abs. 3 der SE-Satzung ist wie bereits bisher durch § 4 Abs. 3 der Satzung der RIB Software AG der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen.

Das genehmigte und das bedingte Kapital der RIB Software AG werden zu genehmigtem und bedingtem Kapital der RIB Software SE mit den Beträgen, die im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehen (die derzeitige Höhe des genehmigten Kapitals beträgt EUR 18.354.784,00 (Genehmigtes Kapital 2015) und die derzeitige Höhe des bedingten Kapitals EUR 1.548.616,00 (Bedingtes Kapital 2015/I)).

Die Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat der RIB Software AG im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2015 bzw. für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten im Rahmen des Bedingten Kapitals 2015/I liegen nun beim Verwaltungsrat der RIB Software SE.

Für den Fall einer Änderung des Grundkapitals, des Genehmigten Kapitals 2015 oder des Bedingten Kapitals 2015/I vor Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE ist der Aufsichtsrat der RIB Software AG (und hilfsweise der Verwaltungsrat der RIB Software SE) gemäß Ziffer IV. des Umwandlungsplans zur Vornahme etwaiger sich ergebender Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt ermächtigt.

6.2.3. Monistisches System, Organe der Gesellschaft (§ 5 SE-Satzung)

Die SE-VO eröffnet in Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. In § 5 Abs. 1 der SE-Satzung ist die Einführung einer monistischen Unternehmensführung bei der RIB Software SE vorgesehen. Des Weiteren sind in § 5 Abs. 2 der SE-Satzung der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung als Gesellschaftsorgane der RIB Software SE benannt. Die Entscheidung der RIB Software AG zur Einführung des monistischen Leitungssystems bei der RIB Software SE wird ferner durch § 5 Abs. 3 der SE-Satzung ergänzt, wonach die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

6.2.4. Verwaltungsrat (§§ 6-11 SE-Satzung)

6.2.4.1. Zusammensetzung des Verwaltungsrats (§ 6 SE-Satzung)

Gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung besteht der Verwaltungsrat aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, § 6 Abs. 3 der SE-Satzung. Dies soll allerdings nur unbeschadet des Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO gelten. Dies bedeutet, dass Mitglieder des Verwaltungsrats insbesondere dann von Arbeitnehmern zu wählen bzw. zu bestellen sein können, falls dies in der Beteiligungsvereinbarung so vereinbart wird (siehe hierzu [Abschnitt 6.1.7.6](#)).

Wie in § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG vorgesehen, bestimmt § 6 Abs. 2 der SE-Satzung, dass Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen müssen.

Gemäß § 6 Abs. 4 der SE-Satzung endet das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der RIB Software AG können nach § 7 Abs. 2 der AG-Satzung für ein Jahr länger bestellt werden, nämlich bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (bei gleicher Berechnung des Zeitraums wie in der SE-Satzung).

Gemäß § 6 Abs. 5 der SE-Satzung können Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, abberufen werden. Bislang können die Mitglieder des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 6 der AG-Satzung.

Nach § 6 Abs. 6 der SE-Satzung kann ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt ohne Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Diese Regelung entspricht § 7 Abs. 3 der AG-Satzung.

Ferner sieht § 6 Abs. 7 der SE-Satzung die Berechtigung der Hauptversammlung vor, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund bindender Wahlvorschläge bestellt werden, erfolgt auch aufgrund bindender Wahlvorschläge.

6.2.4.2. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsordnung (§ 7 SE-Satzung)

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wurden, findet eine Verwaltungsratssitzung statt. Einer besonderen Einladung bedarf es dazu nicht. Der Verwaltungsrat wählt in dieser Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit entsprechen die Regelungen denen in § 8 der AG-Satzung. In der SE-Satzung finden sich die folgenden ergänzenden Regelungen: Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Personen durchzuführen.

Der Verwaltungsrat gibt sich gemäß § 7 Abs. 3 der SE-Satzung eine Geschäftsordnung. Dies entspricht der Regelung für den Aufsichtsrat in § 10 Abs. 1 Satz 1 der AG-Satzung.

6.2.4.3. Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 8 SE-Satzung)

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind in § 8 der SE-Satzung geregelt. Der Verwaltungsrat ist das Leitungsorgan der SE mit einem monistischen Leitungssystem. Entsprechend ist der Verwaltungsrat für die Leitung der Gesellschaft, die Bestimmung der Grundlinien ihrer Tätigkeit und die Überwachung von deren Umsetzung zuständig (§ 22 Abs. 1 SEAG). Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, der SE-Satzung und seiner Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und kann ihnen Weisungen erteilen. Er verfügt daher gegenüber dem Aufsichtsrat über weiterreichende Kompetenzen. Er erlässt für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung.

Zudem ist der Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 3 der SE-Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Eine entsprechende Regelung für den Aufsichtsrat der RIB Software AG findet sich in § 11 der AG-Satzung.

6.2.4.4. Sitzungen und Abstimmungen (§ 9 SE-Satzung)

§ 9 der SE-Satzung bestimmt die Regularien für die Sitzungen des Verwaltungsrats, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat. Die Bestimmungen sind ausführlicher als die Regelungen in § 10 der AG-Satzung zum Aufsichtsrat der RIB Software AG, ähneln ihnen aber in wesentlichen Punkten.

Sitzungen des Verwaltungsrats werden grundsätzlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, durch Telefax oder E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen.

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind grundsätzlich bei einer Zusammenkunft zu einer Verwaltungsratssitzung und zu ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkten zu fassen. Den Vorsitz der Verwaltungsratssitzung führt der Vorsitzende oder, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, zählt für die Frage der Beschlussfähigkeit die Enthaltung als eine Stimme. Wenn in einer Sitzung des Verwaltungsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche beschlussfähig ist, wenn wenigstens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit Verwaltungsratsmitglieder sind, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, an der Abstimmung in der neu einberufenen Sitzung teilnehmen.

Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören, teilnehmen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht an einer Verwaltungsratssitzung teilnimmt, kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lässt. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe.

Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer Medien oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Beschlussfeststellungen an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.

Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung des Verwaltungsrats zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt oder, wenn er tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden oder, wenn er tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat wird – auch bei der Umsetzung seiner Beschlüsse – durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

6.2.4.5. Ausschüsse des Verwaltungsrats (§ 10 SE-Satzung)

§ 10 der SE-Satzung enthält die Berechtigung des Verwaltungsrats zur Übertragung seiner Aufgaben und Pflichten – einschließlich der Fassung damit verbundener Beschlüsse – an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse, soweit eine Übertragung gesetzlich zulässig ist. Diese Bestimmung entspricht § 10 Abs. 1 Satz 3 der AG-Satzung zum Aufsichtsrat.

Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, z.B. durch Erlass der Geschäftsordnungen der Ausschüsse.

6.2.4.6. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 11 SE-Satzung)

§ 11 der SE-Satzung regelt, dass jedes Verwaltungsratsmitglied eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 14.400,00 erhält. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütung. Die Mitglieder eines Ausschusses erhalten darüber hinaus eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.750,00, sofern der Ausschuss zumindest einmal im Geschäftsjahr getagt hat; sofern ein Mitglied mehreren Ausschüssen angehört, erhält es diese Vergütung für jeden Ausschuss. Der Vorsitz in einem der Ausschüsse wird mit dem Doppelten des vorstehenden Betrages vergütet. Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse angehören, erhalten die Vergütung insoweit, als es dem Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht.

Es wird ferner klargestellt, dass die Gesellschaft den Verwaltungsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen erstattet. Zudem erstattet die Gesellschaft eine etwaig auf Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Regelungen entsprechen den Bestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrats der RIB Software AG in § 12 der AG-Satzung abgesehen von dem Umstand, dass die jährliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder EUR 12.000,00 statt EUR 14.400,00 beträgt. Außerdem wird die Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss von EUR 2.000,00 auf EUR 3.750,00 erhöht und der Vorsitz in einem Ausschuss wird mit dem Doppelten dieses Betrages und nicht, wie bislang, mit dem Anderthalbfachen vergütet.

Sofern und solange ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor der Gesellschaft ist, ruht seine Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft kann zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern eine angemessene Organhaftpflichtversicherung abschließen. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 6 der AG-Satzung für den Aufsichtsrat.

6.2.5. Geschäftsführende Direktoren (§§ 12-14 SE-Satzung)

Für die Bestimmungen zu den geschäftsführenden Direktoren in der SE-Satzung gibt es keine direkte Entsprechung in der AG-Satzung, die an deren Stelle Regelungen zum Vorstand der RIB Software AG enthält.

6.2.5.1. Bestellung, Zuständigkeiten, Abberufung (§ 12 SE-Satzung)

In Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 SEAG bestimmt § 12 der SE-Satzung, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern besteht. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu Deputy Chief Executive Officer(s) ernennen.

Der Verwaltungsrat kann – wie in § 40 Abs. 9 SEAG vorgesehen – auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.

§ 12 Abs. 4 der SE-Satzung regelt die Verantwortlichkeiten der geschäftsführenden Direktoren. Diese führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, der SE-Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist nach § 8 Abs. 2 der SE-Satzung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren berechtigt.

Geschäftsführende Direktoren können gemäß § 12 Abs. 5 der SE-Satzung nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrags abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Aufgrund des Erfordernisses eines wichtigen Grundes wird die Stellung der geschäftsführenden Direktoren gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des SE-Rechts, das in § 40 Abs. 5 Satz 1 SEAG eine jederzeitige Abberufung vorsieht, gestärkt und der Stellung eines Vorstandsmitglieds angeglichen. Das Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit für einen Abberufungsbeschluss führt zu einer weiteren Stärkung der Stellung der geschäftsführenden Direktoren, wie es nach ganz überwiegender Auffassung für zulässig erachtet wird.

6.2.5.2. Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 13 SE-Satzung)

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die in § 13 der SE-Satzung genannten Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen. Dies sind (a) die Aufstellung der Jahresrahmenplanung, insbesondere des Finanz- und Investitionsplans sowie der Planung für Umsatz, Personal und die Gewinn- und Verlustrechnung; (b) die Errichtung und Aufgabe sowie der Verkauf und die Abwicklung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; der Erwerb, die Gründung und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen; (c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte; (d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG; (e) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Eingehen von stillen Gesellschaften und (f) die Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige.

Die Zustimmungen nach den vorstehenden Buchstaben (b) bis (f) sind entbehrlich, soweit die betreffenden Geschäfte in den Jahresrahmenplanungen nach dem vorstehenden Buchstaben (a) konkret enthalten sind.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

In der AG-Satzung finden sich keine vergleichbare Bestimmungen. Allerdings hat der Aufsichtsrat der RIB Software AG auf der Grundlage des § 111 Abs. 4 Satz 2, 2. Alt. AktG einen Katalog be-

stimmter Arten von Geschäften aufgestellt, für deren Vornahme der Vorstand seiner Zustimmung bedarf.

6.2.5.3. Vertretung (§ 14 SE-Satzung)

§ 14 der SE-Satzung regelt die Vertretung der RIB Software SE durch die geschäftsführenden Direktoren. Danach wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, es ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, welcher die Gesellschaft dann allein vertritt.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreien. Den geschäftsführenden Direktoren gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft. Dies ist in § 14 Abs. 1 der SE-Satzung durch eine Verweisung auf § 41 Abs. 5 SEAG vorgesehen.

Nach § 14 Abs. 2 der SE-Satzung haben die stellvertretenden geschäftsführenden Direktoren die gleichen Rechte wie geschäftsführende Direktoren.

6.2.6. Hauptversammlung (§§ 15-18 SE-Satzung)

Die §§ 15 bis 18 der SE-Satzung regeln die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung der RIB Software SE. Die Bestimmungen entsprechen abgesehen von einzelnen Anpassungen und Ergänzungen überwiegend den Regelungen der AG-Satzung.

6.2.6.1. Einberufung (§ 15 SE-Satzung)

Bei der RIB Software SE findet die ordentliche Hauptversammlung jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt und nicht, wie bei RIB Software AG, innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres. Dies entspricht der gesetzlichen Vorschrift. Nach § 15 der SE-Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, in einer an den Sitz der Gesellschaft angrenzenden Gemeinde oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der Einberufungsrechte durch Minderheitsaktionäre, durch den Verwaltungsrat einberufen. Eine solche gesetzliche Befugnis steht gemäß Art. 55 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 50 SEAG Aktionären zu, die mit mindestens 5 % am Grundkapital beteiligt sind

6.2.6.2. Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 16 SE-Satzung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in der Einladung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation ausüben können.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren sollen an der Hauptversammlung teilnehmen.

Die vorstehend erläuterten Bestimmungen entsprechen denen in § 14 der AG-Satzung zur Hauptversammlung der RIB Software AG, wobei an die Stelle von Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SE treten.

6.2.6.3. Vorsitz (§ 17 SE-Satzung)

§ 17 der SE-Satzung regelt, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Regelfall den Vorsitz in der Hauptversammlung führt. Sollte der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert sein, hat der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats zu bestimmen. Eine im Wesentlichen entsprechende Regelung enthält § 15 der AG-Satzung für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

6.2.6.4. Abstimmungen (§ 18 SE-Satzung)

Nach § 18 Abs. 1 der SE-Satzung gewährt jede Aktie ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter ausgeübt werden, wenn die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform nachgewiesen wird. Für Banken und Kreditinstitute, die Aktien nicht für eigene Rechnung halten, verweist § 18 Abs. 2 der SE-Satzung auf § 135 AktG.

Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, dass sie ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder auf einem in der Einladung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

Über Art und Form von Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wie bereits bei Beschlüssen der Hauptversammlung der RIB Software AG werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der RIB Software SE, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 57 SE-VO in Verbindung mit § 133 Abs. 1 AktG.

Die vorstehend erläuterten Bestimmungen entsprechen denen in § 16 der AG-Satzung zur Hauptversammlung der RIB Software AG, wobei an die Stelle des Vorstandes der Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat der SE tritt.

6.2.7. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 19-20 SE-Satzung)

6.2.7.1. Jahresabschluss, Lagebericht und Geschäftsbericht (§ 19 SE-Satzung)

§ 19 der SE-Satzung, der die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts regelt, entspricht inhaltlich dem § 17 der AG-Satzung, wobei an die Stelle von Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SE treten. Danach haben nunmehr die geschäftsführenden Direktoren in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich danach dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Diese Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

6.2.7.2. Verwendung des Bilanzgewinns (§ 20 SE-Satzung)

§ 20 der SE-Satzung übernimmt inhaltlich unverändert die Gewinnverwendungsvorschriften von § 18 der AG-Satzung, wobei an die Stelle von Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat der SE tritt. Demnach beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat kann dieser maximal die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in freie Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

6.2.8. Schlussbestimmungen (§§ 21-23 SE-Satzung)

6.2.8.1. Gründungskosten (§ 21 SE-Satzung)

Die Bestimmungen zu den Gründungskosten der RIB Software AG aus § 19 der AG-Satzung sind in § 21 Abs. 1 der SE-Satzung übernommen. Da die Eintragung der RIB Software AG in das Handelsregister weniger als 30 Jahre zurückliegt, ist bei einer formwechselnden Umwandlung die Übernahme dieser Satzungsbestimmungen in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform durch § 243 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG gesetzlich vorgeschrieben.

Darüber hinaus sieht § 21 Abs. 2 der SE-Satzung vor, dass die Gründungskosten in Bezug auf ihren Formwechsel in die Rechtsform der SE bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00 von der Gesellschaft getragen werden. Die Festlegung der von der RIB Software SE zu tragenden Kosten ihrer Gründung als SE ist gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 AktG notwendiger Bestandteil der Gründungssatzung.

6.2.8.2. Kapitalaufbringung (§ 22 SE-Satzung)

In § 22 Abs. 1 der SE-Satzung sind die Bestimmungen zur Erbringung des Grundkapitals der RIB Software AG gemäß § 20 der AG-Satzung übernommen und lediglich sprachlich angepasst worden. In § 22 Abs. 2 der SE-Satzung findet sich die Ergänzung, dass das Grundkapital der RIB Software SE im Wege der Umwandlung der RIB Software AG in die RIB Software SE erbracht ist.

6.2.8.3. Gerichtsstand (§ 23 SE-Satzung)

Wie § 21 der AG-Satzung sieht nunmehr § 23 der SE-Satzung für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander den Sitz der Gesellschaft als Gerichtsstand vor.

7. Auswirkungen der Umwandlung

Entsprechend der Vorgabe in Art. 37 Abs. 4 SE-VO werden nachfolgend die Auswirkungen dargelegt, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer der RIB Software AG hat.

Im Ergebnis hat die Umwandlung der RIB Software AG in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft nur wenige unmittelbare Auswirkungen. Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Gesellschaft nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer Europäischen Gesellschaft beteiligt sein. Diese unterliegt zum Teil Bestimmungen, die von den auf eine Aktiengesellschaft anwendbaren gesetzlichen Regelungen abweichen (siehe hierzu auch Abschnitt 4.1). Zudem erhält sie durch die Umwandlung eine neue Satzung (siehe hierzu auch Abschnitt 6.2).

7.1. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

7.1.1. Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung

Die Anteilsverhältnisse und die Dividendenberechtigung der Aktionäre werden durch die Umwandlung der RIB Software AG in eine SE nicht berührt.

Die Aktionäre der RIB Software AG sind mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der RIB Software SE. Ihre Beteiligung besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort; die Aktien werden insbesondere auch künftig auf den Namen lauten. Die Aktionäre der RIB Software AG werden daher im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien mit gleichen Nennbeträgen am Grundkapital der RIB Software SE beteiligt sein, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der RIB Software AG beteiligt sind.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Dividendenberechtigung, ändern sich durch die Umwandlung der RIB Software AG in eine SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bei der RIB Software AG – die Hauptversammlung der RIB Software SE.

7.1.2. Aktionärsrechte in der Hauptversammlung

Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der RIB Software AG werden durch die Umwandlung der RIB Software AG in eine SE nicht berührt.

7.1.3. Neuverbriefung der Aktien

Die auf den Namen lautenden Aktien der RIB Software AG sind derzeit in mehreren Globalurkunden verbrieft, die in Girosammelverwahrung gehalten werden.

Die Globalurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen eine oder mehrere Globalurkunden über sämtliche auf den Namen lautenden Aktien der RIB Software SE ausgetauscht. Diese Globalurkunde wird wiederum in Girosammelverwahrung gehalten.

Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von Aktien der RIB Software AG auf Aktien der RIB Software SE ändern. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen. Die Wertpapierkennnummer (WKN) A0Z2XN und die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A0Z2XN6 ändern sich durch die Umwandlung nicht.

7.1.4. Fortbestand der Börsennotierung

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der RIB Software AG und den börsenmäßigen Handel der RIB Software AG-Aktien. Die Aktionäre der RIB Software AG können auch nach der Umwandlung der RIB Software AG in eine SE ihre dann an der RIB Software SE bestehenden Aktien an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind (siehe Abschnitt 2.4.2). Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der RIB Software SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird.

Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die bestehende Einbeziehung der RIB Software SE-Aktien in Börsenindizes.

7.1.5. Fortbestand von Mitteilungspflichten nach WpHG

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige RIB Software SE als börsennotierte SE, wie für die RIB Software AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG Anwendung. Gemäß § 28 WpHG können Aktionärsrechte daher auch bei der SE unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn bestimmte Mitteilungspflichten verletzt werden. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile bleiben von der Umwandlung unberührt. Der Umstand der Umwandlung selbst löst keine Mitteilungspflichten für Aktionäre der Gesellschaft nach den §§ 21 ff. WpHG aus.

7.1.6. Steuerliche Auswirkungen

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität löst die Umwandlung der RIB Software AG in eine SE in Deutschland für Aktionäre keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus. Insbesondere fällt keine Kapitalverkehrssteuer oder Umsatzsteuer an.

Künftige Dividendenausschüttungen der RIB Software SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der RIB Software SE für Zwecke der deutschen Ertragssteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

Aktionären der RIB Software AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

7.2. Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

Art. 37 Abs. 9 SE-VO bestimmt, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

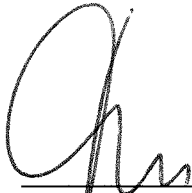
Die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Arbeitnehmer haben wird, werden im Einzelnen bei der Erläuterung des Umwandlungsplans im [Abschnitt 6.1.7](#) dieses Berichts näher erläutert.

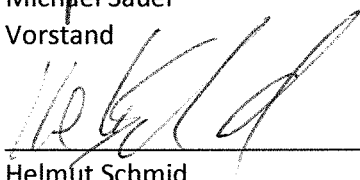
Stuttgart, 15. April 2016

RIB Software AG
Der Vorstand

Thomas Wolf
Vorstandsvorsitzender

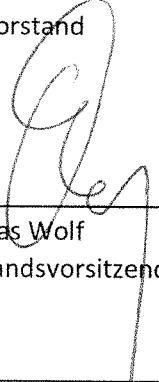

Dr. Hans-Peter Sanio
Vorstand


Michael Sauer
Vorstand


Helmüt Schmid
Vorstand

Stuttgart, 15. April 2016

RIB Software AG
Der Vorstand



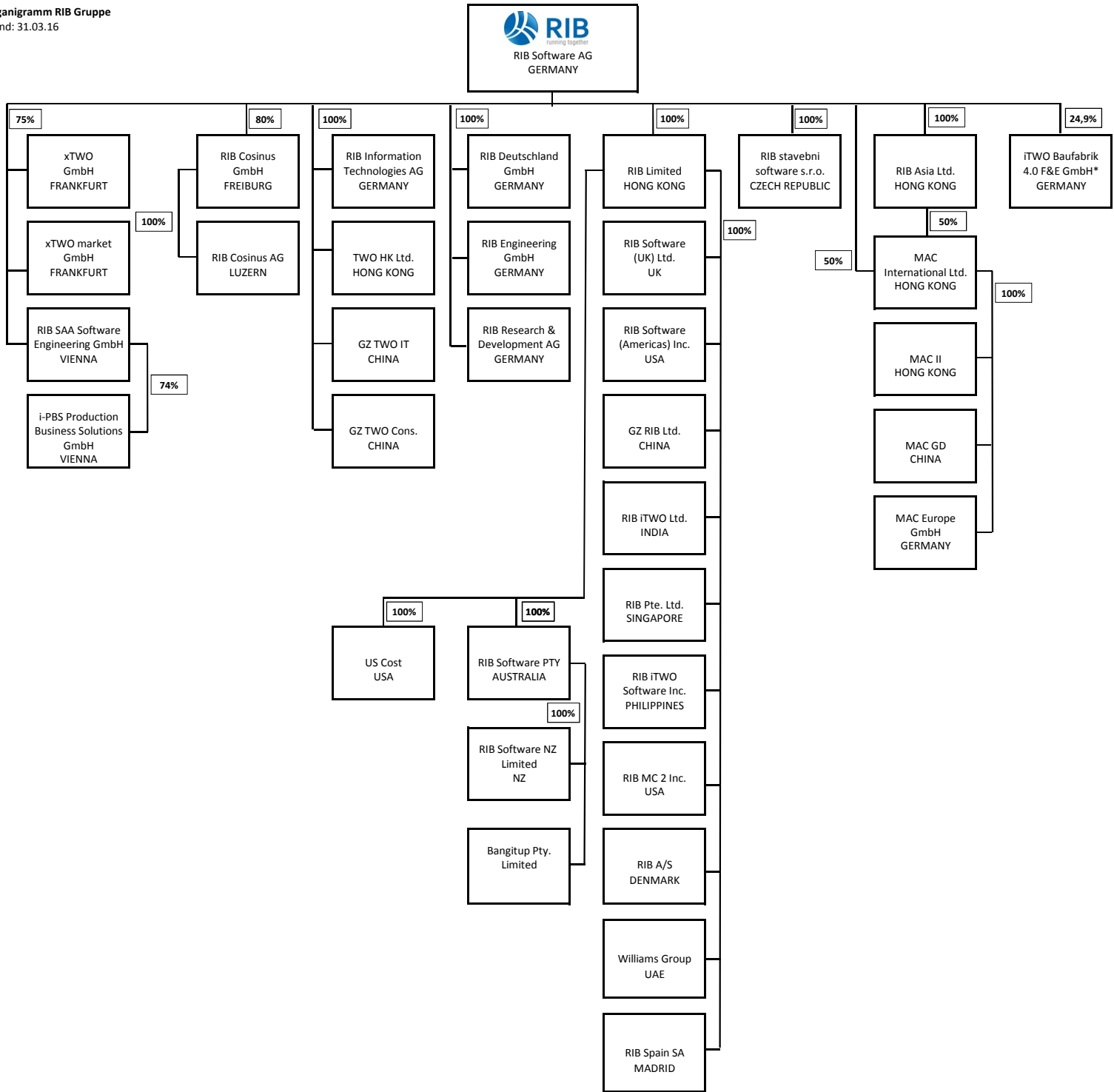
Thomas Wolf
Vorstandsvorsitzender

Dr. Hans-Peter Sanio
Vorstand

Michael Sauer
Vorstand

Helmut Schmid
Vorstand

Anlage: Diagramm der RIB Gruppe



* RIB Sales International GmbH ist umfirmiert in iTWO Baufabrik 4.0 F&E GmbH.